

## Soziale Kapillarität und Kriminalität.

Von Prof. E. Hacker in Miskolc (Ungarn).

I. Die Theorie von der sozialen Kapillarität verdanken wir dem französischen Soziologen und Statistiker *Arsène Dumont*<sup>1)</sup>; diese Theorie befaßt sich mit jenen Auswirkungen, die sich bei den Bevölkerungsbewegungen infolge des Eindringens von Volksmassen in andere, zumeist höherstehende Volksschichten ergeben.

Die soziale Kapillarität, das Eindringen von Volksmassen in andere, nicht höherstehende Volksschichten aber übt auch auf kriminellem Gebiet eine Wirkung aus, deren Einfluß und Wichtigkeit man während des Weltkrieges und in den darauf folgenden Jahren nicht nur in den kriegführenden, sondern selbst auch in den neutralen Staaten beobachten konnte.

Die Arbeitsplätze der ins Feld gezogenen Männer nahmen andere Volkselemente ein, die unbekannt mit den dortigen Verhältnissen, den kriminellen Versuchungen gegenüber weniger Widerstandskraft hatten. Es waren dies zumeist Frauen, Jugendliche, die hier zu nie erhofftem hohem Einkommen gelangten und sich dann oft früher nicht genossenen Vergnügungen ergeben konnten, die dann in deren Laufe oder mit diesen in Zusammenhang kriminellen Versuchungen unterlagen.

Nach Beendigung des Weltkrieges, nach Abrüstung der Wehrmacht haben auf kriminellem Gebiete diese Verschiebungen wieder ein Ende genommen und die Rückkehr der Friedensverhältnisse nahm auch auf diesem Gebiete seinen Anfang; die während der Kriegsjahre in andere soziale Schichten eingedrungenen und dann eine höhere Kriminalität aufweisenden Volkselemente wurden langsam, Schritt für Schritt wieder abgedrängt, und folglich hat dann auch ihre Kriminalität wieder abgenommen und sich sukzessive dem Friedensstande genähert.

Wir möchten schon hier darauf hinweisen, daß diese Verschiebungen in der Kriminalität sich nicht ausschließlich als eine Folge des Eindringens der Frauen und Jugendlichen in andere Schichten der Bevölkerung einstellten. Es waren auch andere kriminogene Faktoren hier von Wirkung, wie z. B. die demoralisierende Wirkung des Krieges, die geringere Beaufsichtigung der Jugendlichen, die Schwierigkeiten, die sich bei der Unterbringung der Abgerüsteten in den Betrieben ergaben usw. Diese Faktoren waren alle von Bedeutung; doch in deren Reihe spielte eine bedeutende Rolle die Tatsache, daß während des Weltkrieges

<sup>1)</sup> *Dumont, Arsène, Dépopulation et civilisation, Paris, 1890, siehe insbesondere S. 105 ff.*

einzelne soziale Schichten in andere Schichten in einem gesteigerten Maße eindringen konnten.

II. Diese sozialen Erscheinungen waren natürlich nicht nur während des Weltkrieges von Einfluß, sondern haben schon früher anläßlich anderer kriegerischer Begebenheiten ihre Auswirkung gezeigt. In dieser Hinsicht stehen uns aber statistische Daten nur in einem geringen Maße zur Verfügung.

Einige statistische Zahlen sind uns aus der Zeit des deutsch-französischen Krieges in 1870/71 erhalten. Diese geben aber nur in geringem Maße Zeugnis von dieser sozialen Erscheinung; diese kriegerische Verwicklung war verhältnismäßig von kurzer Dauer und die Kriegsindustrie steckte damals auch noch in Kinderschuhen, folglich war die Auswirkung im allgemeinen auch viel geringer. In Frankreich zeigte die durch die Schwurgerichte abgeurteilte Kriminalität gegen die Person und gegen das Vermögen in den Jahren 1869—1873 nachstehende Verteilung zwischen den beiden Geschlechtern<sup>2)</sup>:

|      | Männer          |                 | Frauen          |                 |      | Männer          |                 | Frauen          |                 |
|------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
|      | Absolute Zahlen | Prozent. Anteil | Absolute Zahlen | Prozent. Anteil |      | Absolute Zahlen | Prozent. Anteil | Absolute Zahlen | Prozent. Anteil |
| 1869 | 2811            | 86,9            | 422             | 13,1            | 1872 | 3587            | 85,5            | 606             | 14,5            |
| 1870 | 2315            | 87,4            | 334             | 12,6            | 1873 | 3623            | 85,5            | 612             | 14,5            |
| 1871 | 2842            | 85,3            | 491             | 14,7            |      |                 |                 |                 |                 |

Im Jahre 1870 sehen wir noch keinerlei bedeutendere Verschiebung, hingegen hat sich der prozentuelle Anteil der Frauen an der Kriminalität schon gehoben. Bei der Beurteilung der im Zahlenmaterial sich zeigenden Verschiebungen müssen wir uns dessen bewußt sein, daß sich damals noch weniger Gelegenheit fand, daß die Frauen in den Betrieben an die Stelle der Männer treten konnten; ferner daß in der Reihe der durch die Schwurgerichte abgeurteilten Kriminellen sich immer verhältnismäßig weniger Frauen als Männer befinden, endlich daß die teilweise Besetzung des französischen Staatsgebietes auch die soziale Auswirkung dieser Verschiebungen verminderte.

Dieser letzte Umstand erklärt vielleicht die Tatsache, daß in der Reihe der wenigen aus dem Deutschen Reich uns zur Verfügung stehenden kriminalistischen Zahlen jene aus Sachsen stammenden Daten ein stärkeres Anschwellen der Kriminalität der Frauen zeigen. In Sachsen verteilte sich in den Jahren 1871—1873 die Kriminalität zwischen den beiden Geschlechtern nachstehend<sup>3)</sup>:

|      | Männer          |                 | Frauen          |                 |
|------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
|      | Absolute Zahlen | Prozent. Anteil | Absolute Zahlen | Prozent. Anteil |
| 1871 | 7303            | 73,89           | 2580            | 26,11           |
| 1872 | 8711            | 75,70           | 2797            | 24,30           |
| 1873 | 9136            | 77,95           | 2584            | 22,05           |

Der Umstand, daß die Zahlen bezüglich des Jahres 1870 und einiger vorhergehender Jahre fehlen, erschwert hier die weiteren Folgerungen. Trotzdem kann man aus der Tatsache, daß im Jahre 1871 die Kriminalität der Frauen ein Anschwellen, dann aber seit 1872, also seit der Demobilisierung der ins Feld gezogenen Männer ein Fallen zeigt, dahin folgern, daß diese soziale Erscheinung sich auch in Sachsen seinerzeit eingestellt hat.

<sup>2)</sup> Die gütige Mitteilung der absoluten Zahlen verdanken wir der Direktion der Statistique Générale de la France (Paris).

<sup>3)</sup> Siehe *Oettingen*, Moralstatistik, Erlangen 1882, Tabelle 64.



III. Die Auswirkung der sozialen Kapillarität während des Weltkrieges möchten wir vor allem an Hand von kriminalstatistischen Zahlen darstellen.

Im Deutschen Reiche hat die Zahl der wegen Verbrechen und Vergehen in den Jahren 1911—1927 Verurteilten nachstehende Verschiebungen gezeigt<sup>4)</sup>. In erster Reihe möchten wir auf die in der Kriminalität der Männer und Frauen sich zeigenden Wirkungen hinweisen; diese verteilten sich dem Geschlechte nach wie folgt:

|      | Männer          |                 | Frauen          |                 |      | Männer          |                 | Frauen          |                 |
|------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
|      | Absolute Zahlen | Prozent. Anteil | Absolute Zahlen | Prozent. Anteil |      | Absolute Zahlen | Prozent. Anteil | Absolute Zahlen | Prozent. Anteil |
| 1911 | 455 669         | 83,6            | 89 192          | 16,4            | 1920 | 489 814         | 80,5            | 118 749         | 19,5            |
| 1912 | 482 323         | 84,0            | 91 653          | 16,0            | 1921 | 520 598         | 80,0            | 130 550         | 20,0            |
| 1913 | 467 065         | 84,1            | 88 462          | 15,9            | 1922 | 522 933         | 82,1            | 113 884         | 17,9            |
| 1914 | 376 194         | 82,9            | 77 870          | 17,1            | 1923 | 688 959         | 83,6            | 134 943         | 16,4            |
| 1915 | 212 135         | 73,8            | 75 400          | 26,2            | 1924 | 582 180         | 83,6            | 114 488         | 16,4            |
| 1916 | 201 100         | 69,9            | 86 400          | 30,1            | 1925 | 482 378         | 83,8            | 93 367          | 16,2            |
| 1917 | 191 778         | 65,1            | 102 806         | 34,9            | 1926 | 500 267         | 84,8            | 89 344          | 15,2            |
| 1918 | 213 603         | 62,5            | 127 923         | 37,5            | 1927 | 516 366         | 84,9            | 91 990          | 15,1            |
| 1919 | 262 793         | 75,5            | 85 454          | 24,5            |      |                 |                 |                 |                 |

Die Arbeitsplätze der ins Feld gezogenen Männer in den Fabriken, Kriegsindustrien, z. B. Munitionsfabriken, in den Ämtern, Unternehmungen, Banken usw., haben Frauen besetzt, die bisher fern von den Kämpfen des alltäglichen Lebens in ihrem Heim, inmitten ihrer Familie lebten, wo sich wenig Gelegenheit zu kriminellen Verirrungen bot. Auf ihrem neuen Arbeitsfelde konnten sie sich nicht nur ein größeres Einkommen sichern, sondern es vermehrten sich auch die kriminellen Versuchungen. Die Zahl der dem Familienleben entrissenen und an die Stelle der ins Feld gezogenen Männer getretenen Frauen vermehrte sich ständig und zusehends, welche Tatsache dann auch auf kriminellem Gebiete von starker Wirkung war.

Nach Beendigung des Weltkrieges rüsteten die Männer ab und kehrten wieder zu ihren Arbeitsstellen zurück, verdrängten von dort dann die Frauen, übernahmen aber auch zugleich den ihnen normal zukommenden größeren Anteil an der Kriminalität; folglich erhöhte sich dann die Kriminalität der Männer von Jahr zu Jahr und näherte sich allmählich dem Friedensstande; hingegen senkte sich die Kriminalität der Frauen entsprechend.

Und ähnliche Verschiebungen finden wir auch in der Kriminalität der Jugendlichen im Deutschen Reiche. Die Zahl der wegen Verbrechen und Vergehen verurteilten Jugendlichen zeigt nachstehende Erhöhungen und Senkungen:

<sup>4)</sup> Siehe die absoluten Zahlen: Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 370, Kriminalstatistik für das Jahr 1927, Berlin 1930, S. 39.

|      | Gesamtzahl der Verurteilten | Jugendliche Verurteilte |                 |      | Gesamtzahl der Verurteilten | Jugendliche Verurteilte |                 |
|------|-----------------------------|-------------------------|-----------------|------|-----------------------------|-------------------------|-----------------|
|      |                             | Absolute Zahl           | Prozent. Anteil |      |                             | Absolute Zahl           | Prozent. Anteil |
| 1911 | 544 861                     | 50 874                  | 9,3             | 1920 | 608 563                     | 91 171                  | 15,0            |
| 1912 | 573 976                     | 54 949                  | 9,6             | 1921 | 651 148                     | 76 932                  | 11,8            |
| 1913 | 555 527                     | 54 155                  | 9,7             | 1922 | 636 817                     | 72 124                  | 11,3            |
| 1914 | 454 064                     | 46 940                  | 10,3            | 1923 | 823 902                     | 86 040                  | 10,4            |
| 1915 | 287 535                     | 63 126                  | 22,0            | 1924 | 696 668                     | 43 276                  | 6,2             |
| 1916 | 287 500                     | 80 399                  | 28,0            | 1925 | 575 745                     | 24 771                  | 4,3             |
| 1917 | 294 584                     | 95 651                  | 32,5            | 1926 | 589 611                     | 24 066                  | 4,1             |
| 1918 | 341 526                     | 99 498                  | 29,1            | 1927 | 608 356                     | 24 119                  | 4,0             |
| 1919 | 348 247                     | 64 619                  | 18,6            |      |                             |                         |                 |

Nachdem im Deutschen Reiche die Altersklasse der Jugendlichen nicht nach Jahrgängen in kleinere Teile zerlegt ist, ergibt sich hier eine nivellierende Auswirkung, die Verschiebungen bei einzelnen Jahrgängen werden durch andere wettgemacht und neutralisiert. Doch auch so noch zeigt die Kriminalität der Jugendlichen zeitweise eine überaus starke Erhöhung; der Prozentsatz von 9,7 im letzten Friedensjahr, 1913, erhöhte sich bis 1917 auf 32,5%; 1918 senkt sich der prozentuelle Anteil einigermaßen, offensichtlich aus dem Grunde, daß damals die militärischen Dienstleistungen auch schon die Jahrgänge der Jugendlichen stark in Anspruch nahmen und folglich ihre Kriminalität sich senkte; auch ließ wohl schon die Intensität der Strafverfolgung nach.

In Ungarn war in den Friedensjahren das Verhältnis zwischen der Kriminalität der beiden Geschlechter ungefähr 5 zu 1, welches sich dann in den Kriegsjahren vollkommen änderte. In Ungarn wurden wegen Verbrechen und Vergehen (mit Ausnahme des Vergehens der Ehrenbeleidigung) in den Jahren 1908—1925 Männer und Frauen in nachstehendem Verhältnis verurteilt<sup>5)</sup>:

|      | Männer        |                 | Frauen        |                 |      | Männer        |                 | Frauen        |                 |
|------|---------------|-----------------|---------------|-----------------|------|---------------|-----------------|---------------|-----------------|
|      | Absolute Zahl | Prozent. Anteil | Absolute Zahl | Prozent. Anteil |      | Absolute Zahl | Prozent. Anteil | Absolute Zahl | Prozent. Anteil |
| 1909 | 57 997        | 84,9            | 10 350        | 15,1            | 1923 | 43 265        | 73,6            | 15 574        | 26,4            |
| 1910 | 57 551        | 84,5            | 10 532        | 15,5            | 1924 | 44 806        | 75,4            | 14 673        | 24,6            |
| 1911 | 58 265        | 84,4            | 10 767        | 15,6            | 1925 | 36 307        | 75,9            | 11 598        | 24,1            |
| 1912 | 58 957        | 84,7            | 10 621        | 15,3            | 1926 | 30 824        | 76,1            | 9 713         | 23,9            |
| 1913 | 58 431        | 83,9            | 11 239        | 16,1            | 1927 | 30 533        | 76,6            | 9 364         | 23,4            |
| 1914 | 49 322        | 81,9            | 10 895        | 18,1            | 1928 | 32 465        | 77,3            | 9 496         | 22,7            |
| 1915 | 36 159        | 67,7            | 17 257        | 32,3            | 1929 | 33 129        | 78,1            | 9 303         | 21,9            |
| 1916 | 30 227        | 60,7            | 19 597        | 39,3            | 1930 | 34 880        | 78,7            | 9 417         | 21,3            |
| 1917 | 31 620        | 56,9            | 23 929        | 43,1            | 1931 | 34 814        | 79,7            | 8 856         | 20,3            |
| 1921 | 24 112        | 71,1            | 9 839         | 28,9            | 1932 | 36 216        | 80,3            | 8 899         | 19,7            |
| 1922 | 34 115        | 73,0            | 12 668        | 27,0            | 1933 | 37 911        | 80,2            | 9 372         | 19,8            |

<sup>5)</sup> Die bezüglich Ungarn hier erwähnten Zahlen siehe in: A Magyar birodalom bűnügyi statisztikája az 1909—1913. évekről, Magyar Statisztikai Közlemények, Uj sorozat, 59. kötet, Budapest, 1919, siehe insbesondere den einleitenden Teil des Bandes, S. 106 ff.; bezüglich der späteren Jahre siehe die Ungarischen Statistischen Jahrbücher. Bis 1917 beziehen sich diese Daten auf Groß-Ungarn, nach dem Friedensschlusse aber auf Rumpf-Ungarn. In den Jahren 1918—1920 wurden statistische Zahlen nicht veröffentlicht.



In den letzten Friedensjahren entfielen von der Kriminalität ziemlich gleichmäßig 84,5% auf die Männer, und 15,5% auf die Frauen. Schon im ersten Kriegsjahr konnte man bedeutende Verschiebungen feststellen, die Kriminalität der Männer senkte sich, hingegen erhöhte sich die der Frauen. Da für die Jahre 1918—1920 in Ungarn die bezüglichen Publikationen fehlen, können wir diesem sozialen Ereignisse auf Grund des Zahlenmaterials nur bis 1917 folgen; bis dahin fiel der prozentuelle Anteil der Männer auf 56,9%, hingegen erhöhte sich der Anteil des weiblichen Geschlechtes auf 43,1%. Die Frauen sind im sozialen Aufbau der Menschheit nicht nur an die Arbeitsplätze der Männer getreten, sondern haben auch ihren Anteil an der Kriminalität übernommen und auf ihrem neuen Platze in der Gemeinschaft auch den ihrer neuen Lebenseinteilung entsprechenden Teil an der Kriminalität für sich in Anspruch genommen.

An vielen Orten wird sich aber die Verteilung der Kriminalität zwischen den beiden Geschlechtern, so, wie wir sie in den Friedensjahren gesehen haben, kaum wieder einstellen, da derzeit mehr Frauen und Mädchen einem Erwerbe nachgehen und folglich auch eine größere Kriminalität aufweisen, wodurch sich auch der prozentuelle Anteil des weiblichen Geschlechtes an der Kriminalität zumeist erhöht.

Die Arbeitsstellen der ins Feld gezogenen Männer wurden aber nicht nur durch Frauen besetzt. Besonders in den ersten Jahren des Weltkrieges traten an die Stellen der eingerückten Männer auch viele Jugendliche, die zur Kriegsdienstleistung damals noch nicht verpflichtet waren. Eine Folge dieser Tatsache war dann, daß in Ungarn auch die Kriminalität dieser Jugendlichen, der Jahrgänge von 12—17, aber auch die der von 18—21 Jahren eine bemerkenswerte Erhöhung aufwies. In der Zahl der wegen Verbrechen und Vergehen (mit Ausnahme des Vergehens der Ehrenbeleidigung) Verurteilten konnte man folgende Verschiebungen feststellen.

|      | Jahresklasse 12—17          |               |                 | Jahresklasse 18—21 |                 |
|------|-----------------------------|---------------|-----------------|--------------------|-----------------|
|      | Gesamtzahl der Verurteilten | Absolute Zahl | Prozent. Anteil | Absolute Zahl      | Prozent. Anteil |
| 1909 | 68 347                      | 10 919        | 16,0            | 10 585             | 15,5            |
| 1910 | 68 083                      | 8 803         | 12,9            | 11 119             | 16,3            |
| 1911 | 69 032                      | 9 953         | 14,4            | 10 809             | 15,7            |
| 1912 | 69 578                      | 10 396        | 14,9            | 11 745             | 16,9            |
| 1913 | 69 670                      | 11 049        | 15,8            | 11 674             | 16,8            |
| 1914 | 60 217                      | 8 131         | 13,5            | 11 318             | 18,8            |
| 1915 | 53 416                      | 10 372        | 19,4            | 7 403              | 13,9            |
| 1916 | 49 824                      | 12 981        | 26,1            | 5 111              | 10,3            |
| 1917 | 55 549                      | 14 531        | 26,2            | 5 318              | 9,6             |
| 1921 | 33 951                      | 6 625         | 19,5            | 4 965              | 14,6            |
| 1922 | 46 783                      | 6 435         | 13,8            | 7 116              | 15,2            |
| 1923 | 58 839                      | 7 285         | 12,4            | 8 630              | 14,7            |
| 1924 | 59 479                      | 7 225         | 12,1            | 9 083              | 15,3            |
| 1925 | 47 905                      | 6 415         | 13,4            | 7 203              | 15,0            |

Das Fallen der Kriminalität der 12—17-Jährigen am Anfange des Weltkrieges kann man mit der Begeisterung zur Pflichterfüllung in

Zusammenhang bringen, die am Anfange von kriegerischen Begebenheiten oft ein geringes Fallen der Kriminalität zur Folge hat. Diese Erscheinung dürfte aber vielleicht auch mit der Tatsache zu erklären sein, daß kurz zuvor in Ungarn das Gesetz über die Jugendgerichtsbarkeit (Gesetzartikel VII vom Jahre 1913) in Kraft trat, welches auch eine Verminderung der Kriminalität der Jugendlichen zur Folge hatte. Aber schon 1915 sehen wir ein starkes Anschwellen der Kriminalität der 12—17-Jährigen, welche Tendenz in der Kriminalität in der Reihe der uns zur Verfügung stehenden Daten im Jahre 1917 den Kulminationspunkt erreichte. Nach dem Weltkriege fiel die Kriminalität dieser Jahrgänge stark, wahrscheinlich als eine Folge der wirkungsvolleren sozialen Betreuung und Beaufsichtigung dieser Jahresklasse der Jugendlichen.

Die Kriminalität der 18—21-Jährigen zeigte nur im Jahre 1914 ein starkes Anschwellen, dann fiel sie stark zurück. Und zwar deshalb, weil 1915 aus diesen Jahrgängen schon viele zur Kriegsdienstleistung einrückten, und es dann bei ihnen zur Erscheinung der sozialen Kapillarität nicht kommen konnte.

Aus diesen kriminalstatistischen Zahlen wird es daher offenkundig, daß auch in Ungarn jene sozialen Klassen, welche während des Weltkrieges in andere soziale Schichten eindringen konnten, dort nicht nur deren Arbeit im sozialen Leben verrichteten, sondern auch den auf die durch sie vertretenen sozialen Elemente in normalen Zeiten entfallenden großen Anteil an der Kriminalität aufwiesen.

Wie schon erwähnt, sind aber diese Verschiebungen in der Kriminalität nicht ausschließlich der Einwirkung der sozialen Kapillarität zuzuschreiben; die Erhöhung der Kriminalität der Jugendlichen war auch eine Folge der Tatsache, daß diese während des Weltkrieges, nach Insfeldziehen des Familienoberhauptes unter einer viel weniger strengen Aufsicht standen. In den Jahren 1921—1923 ist die Kriminalität in Ungarn auch im allgemeinen stark angestiegen; dies war eine Folge dessen, daß nach Herstellung der Ordnung und der Tätigkeit der Behörden und des Staatswesens die Verfolgung der Verbrecher wieder besser gesichert wurde und hiedurch dann die Zahl der Verurteilten im allgemeinen stark answoll. Diese Tatsache hat aber das zwischen der Kriminalität der beiden Geschlechter bestehende Verhältnis wenig geändert. Diese überaus komplizierten sozialen Offenbarungen bilden oft das Produkt der Wirkung zahlreicher kriminogener Faktoren, deren man unmöglich getrennt erfassen kann und die ihre Wirkung oft erst nach geraumer Zeit (verschiedene Dauer der Strafprozesse!) verspüren lassen.

Neben den aus dem Deutschen Reiche und aus Ungarn stammenden kriminalstatistischen Zahlen möchten wir uns hier auch noch auf eine Reihe aus früheren Feindesländern stammenden statistischen Daten berufen, die auch von der Auswirkung der sozialen Kapillarität während der Kriegsjahre Zeugnis geben.



In Frankreich hat sich die Zahl der durch die Schwurgerichte und Gerichtshöfe verurteilten Männer und Frauen in den Jahren 1912 bis 1926, wie folgt, geändert<sup>6)</sup>. In der Reihe der Verurteilten waren

|      | Männer        |                 | Frauen        |                 | Männer        |                 | Frauen        |                 |      |
|------|---------------|-----------------|---------------|-----------------|---------------|-----------------|---------------|-----------------|------|
|      | Absolute Zahl | Prozent. Anteil | Absolute Zahl | Prozent. Anteil | Absolute Zahl | Prozent. Anteil | Absolute Zahl | Prozent. Anteil |      |
| 1912 | 187 126       | 85,6            | 31 474        | 14,4            | 1920          | 166 170         | 75,9          | 52 712          | 24,1 |
| 1913 | 176 220       | 85,8            | 29 100        | 14,2            | 1921          | 173 061         | 77,3          | 50 909          | 22,7 |
| 1914 | 135 660       | 83,5            | 26 782        | 16,5            | 1922          | 153 126         | 79,0          | 40 705          | 21,0 |
| 1915 | 77 904        | 69,8            | 33 638        | 30,2            | 1923          | 146 152         | 81,4          | 33 388          | 18,6 |
| 1916 | 88 867        | 70,0            | 37 967        | 30,0            | 1924          | 150 300         | 82,4          | 32 007          | 17,6 |
| 1917 | 103 330       | 72,8            | 38 612        | 27,2            | 1925          | 170 577         | 83,0          | 35 000          | 17,0 |
| 1918 | 116 346       | 71,8            | 45 645        | 28,2            | 1926          | 187 759         | 83,2          | 37 818          | 16,8 |
| 1919 | 112 498       | 70,8            | 46 364        | 29,2            |               |                 |               |                 |      |

Die Kriminalität der beiden Geschlechter zeigte in Frankreich die gleiche Tendenz, da die Kriminalität hier naturgemäß auch unter dem Einflusse ähnlicher kriminogener Faktoren stand.

IV. Das richtigste Verfahren bei unseren Untersuchungen wäre, diese auf alle kriegführenden Staaten auszudehnen, und überall die in der Kriminalität der Männer, der Frauen und der Jugendlichen sich zeigenden Verschiebungen zu vergleichen. Dies ist aber — leider — unmöglich, da man in einzelnen Ländern kriminalstatistische Datensammlungen bezüglich der Kriminalität der erwähnten Klassen unterließ, zum Teil aber diese kriminalstatistischen Zahlen uns nicht zur Verfügung standen. Diese Schwierigkeiten wurden dann aber auch noch dadurch gesteigert, daß in manchen Ländern diese in anderen Jahren üblichen Datensammlungen gerade während des Weltkrieges eingestellt wurden.

Trotzdem möchten wir versuchen unsere kriminalstatistischen Zahlen noch in einigen Richtungen zu ergänzen.

Von den im Weltkriege kriegführenden Staaten stehen uns aus England und Wales einige Daten zur Verfügung, welche sich auf die Kriminalität der Jugendlichen beziehen. Die Zahl der dort verurteilten Jugendlichen hat nachstehende Änderungen erfahren<sup>7)</sup>:

|      |        |      |        |      |        |      |        |
|------|--------|------|--------|------|--------|------|--------|
| 1910 | 12 275 | 1915 | 20 418 | 1920 | 14 380 | 1925 | 12 666 |
| 1911 | 12 017 | 1916 | 23 735 | 1921 | 11 688 | 1926 | 13 115 |
| 1912 | 14 817 | 1917 | 24 407 | 1922 | 11 937 | 1927 | 12 254 |
| 1913 | 14 325 | 1918 | 21 061 | 1923 | 12 170 | 1928 | 11 247 |
| 1914 | 14 845 | 1919 | 13 999 | 1924 | 12 884 | 1929 | 11 361 |

<sup>6)</sup> Die absoluten Zahlen siehe in: *Compte général de l'administration de la justice criminelle*, für die Jahre 1912—1926, alle erschienen in Paris, zumeist zwei Jahre später. Die Umgrenzung der bei Sammlung der Daten in Betracht genommenen Delikte war nicht ganz gleichmäßig, insbesondere während der Kriegsjahre 1914—1919 kann man diesbezüglich Abweichungen sehen; diese Tatsache dürfte aber das Verhältnis zwischen der Kriminalität der Männer und Frauen wenig berühren.

<sup>7)</sup> Siehe diese in: *Criminal Statistics, England and Wales, 1929*, London, 1931, S. XII.

Im Vergleiche zum Durchschnitte der Jahre 1910/13 zeigt das Jahr 1914 noch keinerlei Veränderungen, hingegen ist im Jahre 1915 die Kriminalität der Jugendlichen schon um 52,8% gestiegen, im Jahre 1916 aber um 77,6%; endlich erreichte diese den Kulminationspunkt im Jahre 1917 mit einer 82,7%igen Erhöhung. Im Jahre 1918 sehen wir nur mehr eine 57,7%ige Erhöhung, dann aber von 1919 an, als eine naturgemäße Folge der Abrüstung, zuerst ein stärkeres, später ein langsames Fallen der Kriminalität der Jugendlichen und dann erreicht die Kriminalität der Jugendlichen allmählich einen niedrigeren Stand als in den Friedensjahren vor dem Weltkriege.

Selbst in den überseeischen Staaten können wir solche kriminalstatistischen Daten verzeichnen, die uns zu der Folgerung berechtigen, daß auch dort diese soziale Erscheinung von krimineller Auswirkung war. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben zwar auch am Weltkriege teilgenommen, aber diese Tatsache hat die dortigen sozialen Begebenheiten nur in einem geringeren Maße beeinflußt. Bewußterweise hat man in den Vereinigten Staaten von Nordamerika nur fallweise und auch dann nur bezüglich der in den Strafanstalten befindlichen Verbrecher Daten gesammelt; für die Kriegsjahre und darauf folgenden Jahre kann man solche Sammlungen nicht verzeichnen; hingegen wurden in den späteren Jahren kriminalstatistische Zahlen dort gesammelt, die von unserem Gesichtspunkte von Wichtigkeit sind, da sie ein langsames Fallen der Kriminalität der Frauen verzeichnen. Die in den Strafanstalten des Bundes und in den staatlichen Strafanstalten sich befindlichen Verurteilten gehörten den beiden Geschlechtern im nachstehenden prozentuellen Maße an<sup>8)</sup>:

|      | Männer        |                 | Frauen        |                 |      | Männer        |                 | Frauen        |                 |
|------|---------------|-----------------|---------------|-----------------|------|---------------|-----------------|---------------|-----------------|
|      | Absolute Zahl | Prozent. Anteil | Absolute Zahl | Prozent. Anteil |      | Absolute Zahl | Prozent. Anteil | Absolute Zahl | Prozent. Anteil |
| 1923 | 153 016       | 92,0            | 13 340        | 8,0             | 1928 | 45 432        | 94,2            | 2 780         | 5,8             |
| 1926 | 40 601        | 93,7            | 2 727         | 6,3             | 1929 | 55 584        | 94,4            | 3 322         | 5,6             |
| 1927 | 41 227        | 93,6            | 2 835         | 6,4             | 1930 | 62 957        | 95,4            | 3 056         | 4,6             |

Das sukzessive Fallen der Kriminalität der Frauen dürfte damit in Zusammenhang stehen, daß die Abgerüsteten immer mehr und mehr Frauen aus ihren Arbeitsstellen verdrängten und mittelbar dann auch auf ihre Kriminalität von Wirkung waren und auch diese herabdrückten.

Die aus den im Weltkriege kriegführenden Staaten stammenden kriminalstatistischen Zahlen geben also auch darüber Zeugnis: Nachdem gewisse Volkselemente (nämlich die ins Feld gerückten Männer) ihre gewohnten Arbeitsplätze verlassen mußten, wurden sie dort durch andere Volkselemente vertreten, die dann nicht nur deren Arbeit ver-

<sup>8)</sup> Siehe: Prisoners 1923, Washington, 1926, S. 44. — Prisoners in State and Federal Prisons and Reformatorias 1929 and 1930, Washington, 1932, S. 10. — Der Kreis der bei der Datensammlung in Betracht genommenen Delikte wurde in den zwei Perioden scheinbar abweichend umgrenzt.



richteten, sondern nachdem sie in eine andere soziale Schicht (nämlich in die der arbeitenden Volksgenossen) eingedrungen sind, dann dort auch deren antisoziale Gewohnheiten und Offenbarungen sich aneigneten und auch deren höhere Kriminalität aufwiesen. Oft sogar noch in einem höheren Maße als ihre Vorgänger, da sie gegenüber den kriminellen Versuchungen weniger gewappnet waren als die dort ständig befindlichen und an die Versuchungen schon gewöhnten Volkselemente.

V. Wir möchten dann aber auch noch die Frage aufwerfen, ob diese sozialen Erscheinungen auf das Gebiet der kriegführenden Länder beschränkt sind, oder aber sich auch in nicht kriegführenden Staaten einstellten, wenn vielleicht auch in einem geringeren Maße.

In den Niederlanden, in diesem Nachbarstaate der kriegführenden Länder, hat sich die Kriminalität der Jugendlichen in nachstehendem Maße erhöht<sup>9)</sup>:

|      |       |      |       |      |       |
|------|-------|------|-------|------|-------|
| 1913 | 14956 | 1916 | 23030 | 1919 | 37186 |
| 1914 | 14223 | 1917 | 32046 | 1920 | 27077 |
| 1915 | 14845 | 1918 | 36341 | 1921 | 20227 |

Die Kriminalität der Jugendlichen erreichte ihren Höhepunkt also erst 1919, und ist dann stark zurückgegangen. Wir wollen hier nicht den Satz aufstellen, daß sich diese Verschiebungen in der Kriminalität ausschließlich nur als eine Folge der sozialen Kapillarität einstellen; wir sind nur der Meinung, daß auch hier die soziale Kapillarität von Auswirkung war, und daß die Verschiebungen, wenigstens teilweise durch diese sozialen Faktoren verursacht wurden.

Noch prägnanter kommen diese sozialen Erscheinungen durch einige aus dem Kanton Zürich stammende kriminalstatistische Zahlen zum Ausdrucke. Bezüglich der ganzen Schweiz sammelt man nicht von Jahr zu Jahr kriminalstatistische Zahlen, doch geschieht dies im Kanton Zürich, wo sich die wegen Verbrechen und Vergehen Verurteilten bezüglich ihres Geschlechtes nachstehend verteilen<sup>10)</sup>:

|      | Männer        |                 | Frauen        |                 | Männer        |                 | Frauen        |                 |      |
|------|---------------|-----------------|---------------|-----------------|---------------|-----------------|---------------|-----------------|------|
|      | Absolute Zahl | Prozent. Anteil | Absolute Zahl | Prozent. Anteil | Absolute Zahl | Prozent. Anteil | Absolute Zahl | Prozent. Anteil |      |
| 1910 | 2724          | 83,9            | 523           | 16,1            | 1919          | 2770            | 83,6          | 542             | 16,4 |
| 1911 | 2812          | 84,7            | 507           | 15,3            | 1920          | 2669            | 82,0          | 585             | 18,0 |
| 1912 | 2972          | 84,7            | 538           | 15,3            | 1921          | 2484            | 83,1          | 505             | 16,9 |
| 1913 | 3062          | 83,0            | 625           | 17,0            | 1922          | 2357            | 83,1          | 480             | 16,9 |
| 1914 | 2510          | 80,3            | 616           | 19,7            | 1923          | 2567            | 83,1          | 522             | 16,9 |
| 1915 | 1977          | 77,5            | 573           | 22,5            | 1924          | 2370            | 83,7          | 463             | 16,3 |
| 1916 | 2462          | 81,7            | 550           | 18,3            | 1925          | 2298            | 85,0          | 404             | 15,0 |
| 1917 | 2719          | 81,7            | 606           | 18,3            | 1926          | 2540            | 85,4          | 435             | 14,6 |
| 1918 | 3262          | 81,9            | 720           | 18,1            |               |                 |               |                 |      |

<sup>9)</sup> Siehe Statistiek van Nederland Nr. 363: Criminele statistiek over het jaar 1921, Gravenhage, 1923, S. IX.

<sup>10)</sup> Siehe diese Zahlen in den Rechenschaftsberichten des Obergerichtes und des Kassationsgerichtes des Kantons Zürich, bezüglich der Jahre 1910—1926.

In diesem schweizerischen Kanton zeigt die Kriminalität der Frauen gegenüber dem Friedensstande eine Erhöhung von ungefähr 5—6% und erreicht den höchsten Stand im Jahre 1915; eine weitere Erhöhung unterblieb wahrscheinlich deshalb, da die zum Grenzschutz einberufenen wehrpflichtigen Männer zeitweise abgelöst wurden, daher diese nur für kürzere Zeiträume ihrem Friedensberufe entrissen wurden und folglich sich nur weniger Gelegenheit bot, daß Frauen an ihre Stellen traten. Der Anteil der Frauen an der Kriminalität senkte sich aber auch hier nur allmählich zum Friedensstande. Das Fallen der Kriminalität der Männer dürfte hier aber auch damit einigermaßen in Zusammenhang stehen, daß viele Ausländer zum Kriegsdienste in ihre Heimat zurückkehrten.

In der Kriminalität der 12—19jährigen Jugendlichen konnte man auch hier Änderungen feststellen; die Zahl der hieher gehörenden Verurteilten hat nachstehende Änderungen erlitten<sup>11)</sup>:

|      |     |      |     |      |     |      |     |
|------|-----|------|-----|------|-----|------|-----|
| 1911 | 397 | 1915 | 284 | 1919 | 385 | 1923 | 324 |
| 1912 | 378 | 1916 | 414 | 1920 | 395 | 1924 | 362 |
| 1913 | 428 | 1917 | 481 | 1921 | 396 | 1925 | 304 |
| 1914 | 348 | 1918 | 541 | 1922 | 315 | 1926 | 355 |

In den neutralen Staaten stellten sich die mit den kriegerischen Ereignissen verbundenen Wirkungen der sozialen Kapillarität erst 1—2 Jahre später ein. Der Grund dieser Erscheinung ist offenkundig. In den kriegführenden Ländern wurde dieser kriminogene Faktor naturgemäß viel stärker wirksam und ließ folglich seine Wirkung nicht nur schneller, sondern auch in einem stärkeren Maße verspüren, während in den neutralen Staaten sich ihre Wirkung erst sukzessive und in geringerem Maße einstellte, da dort die Einberufungen zu Militärdienstleistungen auch in geringerem Maße erfolgten.

VI. Die Beobachtung und Erforschung dieser sozialen Offenbarung und die kriminalätiologischen Folgerungen werden durch die Tatsache stark beeinträchtigt, daß bei Entstehung dieser sozialen Erscheinungen mehrere soziale und kriminogene Faktoren gemeinsam wirksam werden und die Trennung der Wirkung dieser Faktoren vollkommen unmöglich ist.

Zweifelloos wurde die Kriminalität der Frauen und Jugendlichen im Laufe des Weltkrieges durch wirtschaftliche, moralische und auch noch andere Faktoren stark gesteigert. Doch können wir nicht einmal annähernd feststellen, welcher Teil der Kriminalität durch den einen oder anderen kriminogenen Faktor verursacht wird. Fest steht aber die Tatsache, daß in der Reihe dieser kriminogenen Faktoren auch die Auswirkung der mit den kriegerischen Begebenheiten in Zusammenhang stehenden sozialen Kapillarität zu verzeichnen ist, daß die Kriminalität

<sup>11)</sup> Siehe diese auch in den Rechenschaftsberichten des Obergerichtes und des Kassationsgerichtes des Kantons Zürich, für die Jahre 1911—1918.



auch durch das Eindringen einzelner sozialer Schichten in andere, und zwar nachteilhaft beeinflußt wurde.

Die Forscher, die unseres Wissens sich mit der kriminalätiologischen Auswirkung dieser Tatsachen befaßten, wie *Exner*, *Koppensfels* und *Liepmann*, stimmen in der Meinung überein, daß die die Männer vertretenden Frauen sich deren soziale Gewohnheiten auch auf kriminellem Gebiete aneigneten<sup>12)</sup>.

Wir verweisen hier auch auf die Tatsache, daß in mehreren Ländern die Kriminalität der Frauen nicht auf den Friedensstand zurückgegangen ist; diese Tatsache dürfte damit in Zusammenhang stehen, daß viele Frauen auch nach Beendigung des Weltkrieges ihrem während der Kriegsjahre erwählten Erwerbe weiter nachgingen und diese vermehrten kriminellen Versuchungen natürlich auch ihre Kriminalität nachträglich beeinflußten.

Das Problem ist auch von kriminalpolitischem Gesichtspunkte von großer Wichtigkeit, da sich aus den Tatsachen solche Folgerungen ergeben, die man auch in Friedenszeiten verwerten kann. Oft treffen wir Fälle, wo die aus Tatsachen folgenden kriminalätiologischen Lehren inmitten anderer Umstände, wo diese kriminogenen Faktoren in einem geringeren Maße wirksam werden, in gleicher Hinsicht, doch natürlich in einem geringeren Maße wirksam werden. Wir wollen hier ein Beispiel anführen. Ein kälteres Klima erhöht die Kriminalität gegen das Vermögen, und zwar in einem höheren Maße in den nordischen Ländern, in einem geringeren Maße aber in den kalten Jahreszeiten, im Winter. Hingegen erhöht ein wärmeres Klima die Kriminalität gegen die Personen, in einem höheren Maße in den im Süden liegenden Ländern, wie z. B. in Italien, und in einem geringeren Maße während der warmen Jahreszeiten, im Sommer.

Die Tatsache, daß in Kriegszeiten Frauen und Jugendliche im Gewerbe und in Fabriken Arbeit finden, erhöht, wie wir diesbezüglich den Beweis erbracht haben, ihre Kriminalität. Wenn in Friedenszeiten, wenn auch in einem geringeren Maße, die Arbeitskraft der Frauen und Jugendlichen in Fabrikbetrieben Ausbeutung findet, das erhöht, wenn auch in einem geringeren Maße, aber doch ihre Kriminalität. Wenn man daher in Friedenszeiten diese Volksschichten aus den Fabrikbetrieben ausschalten könnte, möchte dies auf ihre Kriminalität günstig auswirken. Selbst die Beschränkung ihrer Zulassung in Fabrikbetrieben könnte hier auch von sozialpolitischer und kriminalpolitischer Wirkung und Wichtigkeit sein.

<sup>12)</sup> Siehe *Exner*, *Franz*, Krieg und Kriminalität, Leipzig, 1926, S. 8; derselbe, Krieg und Kriminalität in Österreich, Wien, 1927. — *Koppensfels*, *Sebastian*, Die Kriminalität der Frau im Kriege, Leipzig, 1926, S. 43. — *Liepmann*, Krieg und Kriminalität in Deutschland, Stuttgart, Berlin, Leipzig, 1930, S. 79ff. — Wir haben auch auf diese Auswirkung des Weltkrieges hingewiesen; siehe Verf., Die Auswirkung des Weltkrieges auf die Kriminalität, Berzeviczy-Gedenkbuch, Pécs, 1925, auch als Sonderabdruck erschienen, hier S. 14ff.

Diese Gesichtspunkte lassen daher solche sozialpolitischen Verfügungen für notwendig erscheinen, die den Schutz einzelner Volksschichten zum Zwecke haben und die Anwendung ihrer Arbeitskraft in Fabrikbetrieben beschränken oder ausschließen würden.

Die kriminalätiologischen Feststellungen bilden daher die Grundlage von kriminalpolitischen Forderungen und eventuell legislatorischen Verfügungen.

## Zur kriminologischen und rechtlichen Beurteilung der Kindestötung.

Von Dr. jur. Heinz Gummersbach in Köln.

Die meisten Strafgesetzreformen Europas haben aus dem geltenden Recht eine generell mildere Beurteilung der Kindestötung übernommen. Diese Privilegierung der Delikte wird begründet mit der Annahme besonderer psychischer Gründe, welche bei Begehung der strafbaren Handlung in der Person der Mutter in oder gleich nach der Niederkunft wirksam sein sollen. Um festzustellen, inwieweit diese theoretischen Schuld-minderungsgründe praktisch wirksam waren, habe ich in einem Zeitraum von etwa einem Jahrzehnt (1923—1935) im Rheinlande anhängig gewordene Kindestötungsfälle durchgearbeitet und dabei besonderen Wert auf persönliche Aussprachen mit den Täterinnen gelegt.

In den Rahmen meiner Untersuchungen gehörte auch die Nachprüfung der Frage, welche Fälle den Tatbestand des Mordes und welche den des Totschlages erfüllen. *Von Hentig* meint<sup>1)</sup>, danach frage das Gesetz nicht, sondern es habe objektive Kriterien gewählt, andere Momente kämen nur für die Frage der milderer Umstände in Betracht. Damit verkennt *von Hentig* die Problemstellung meiner Untersuchungen. Sie sollten versuchen, Klarheit darüber zu schaffen, ob die Gründe, welche dafür geltend gemacht werden, daß die Kindestötung im Rahmen der Tötungsdelikte einen besonderen Tatbestand hat, in der Praxis mit solcher Wucht wirksam geworden sind, daß deshalb der strafrechtliche Sondertatbestand gerechtfertigt ist. Um die Frage zu klären, ob das eine oder andere dieser Motive im Einzelfalle zur Zubilligung mildernder Umstände führen könne, würde wohl kaum eine umfangreiche Literatur mehrere Jahrzehnte lang gestritten haben. Für und Wider ging und geht hier um das Ganze, um die Sache selbst, um die Frage, ob überhaupt ein Tatbestand der Kindestötung im System notwendig ist oder ob man nicht — wie z. B. England — mit den übrigen Tötungsdelikten aus-

<sup>1)</sup> Zu meiner Abhandlung in dieser Monatsschrift Jahrg. 24 S. 615, 617 Anm. — Meine früheren Arbeiten über die Kindestötung betrafen den Sondertatbestand und die gerichts-medizinische Beurteilung. In der vorliegenden Abhandlung habe ich mein Material erheblich weiter ausgewertet; eine ergänzende Arbeit über die psychologischen Schuld-minderungsgründe erscheint im Archivio di Anthropologia Criminale (Herausgeber Prof. Carrara, Torino).



kommen könne. Das war Sinn und Zweck der Literatur<sup>2)</sup> und das ist auch Sinn und Zweck meiner Untersuchungen gewesen.

Noch die Denkschrift des preußischen Justizministers (1933) sah einen aus der psychologischen Persönlichkeit der Kindestöckerinnen begründeten Sondertatbestand vor. Die deutschen Reformen beschließen die Beseitigung dieses Hilfstatbestandes und die Bestrafung der Kindestötung als Mord oder als Totschlag.

Im neuen deutschen Strafrecht ist Mord die besonders verwerfliche Tötung, die gekennzeichnet wird durch die Beweggründe des Täters (Mordlust, Habgier), die Art der Ausführung der Tat (heimtückisch, grausam, mit gemeingefährlichen Mitteln, wie Feuer und Gift) und den Zweck der Tötung (um eine andere Straftat zu ermöglichen). Die übrigen Fälle der vorsätzlichen Tötung behandelt der Entwurf als Totschlag, insbesondere die Tat, zu der sich der Täter in einer entschuldbaren, heftigen Gemütsbewegung hat hinreißen lassen.

Es gibt eine Anzahl Arten der Kindestötung, die immer wiederkehren; die Literatur kennt sie und auch in meiner Materialsammlung finden sie sich: davon sind weder Mord noch Totschlag z. B. die durch eine Ohnmacht der Mutter bei der Geburt verursachten Todesfälle, durch Unterlassen infolge eines physischen Schwächezustandes, die meist auf ohnmachtsähnliche Anfälle zurückzuführen sind, durch Kopfverletzungen infolge Aufschlagens bei Sturzgeburten. Ersticken des Kindes durch Wegschieben unter die Bettdecke, Erwürgen durch instinktives Zufassen beim Schreien haben ihre Ursache zumeist in Affekthandlungen und sind nach dem bisherigen Recht wie nach der Reform Totschlagshandlungen.

Den folgenden Ausführungen werden zweckmäßig Einzelfälle zugrunde gelegt:

Fall 1: Die A kam mittags in ihrem Schlafzimmer der elterlichen Wohnung zur Geburt. Sie sah, daß das Kind sich bewegte, will es aber nicht schreien gehört haben. Da steckte sie ihm ihr zusammengerolltes Taschentuch in den Mund und befestigte es durch eine im Nacken geknotete Mullbinde. Das will sie ganz unwillkürlich getan haben, ohne zu wissen warum, und nach einiger Zeit bemerkt haben, daß das Kind tot sei. Darauf legte sie die Leiche mit ihrer blutigen Wäsche in die Kommode. Die Todesursache war Erstickung infolge des Knebelns, durch den die Zunge nach rückwärts geschlagen worden war.

Hier ist es nicht ein instinktives Zufassen beim Schreien, wie in den eben angeführten Fällen, sondern ein vorsätzliches Abtöten, verursacht durch den Anblick des lebenden, sich bewegenden Kindes.

<sup>2)</sup> Schon *Salchow* (Lb. d. peincl. Rechts 5. Aufl. S. 203) hebt hervor, daß es verfehlt sei, die verschiedenartigen Fälle der Kindestötung alle unter einen Gesichtspunkt zusammenzufassen. Später weisen auch andere Schriftsteller teils vorsichtig darauf hin (z. B. *Holtzendorf*, Hb. S. 452), daß ein Kindesmord sehr wohl möglich sei, teils betonen sie es mit großem Nachdruck (*Mittermaier* in GA. II S. 39, *Feuerbach*, Lb. S. 219), teils nennen sie den Mord als die übliche Ausführungsart (sehr entschieden *Groß*, Hb. II S. 864 und Arch. Bd. 26 S. 753).

Weil das gerichtsärztliche Gutachten einen Affektzustand feststellt, ist nach bisherigem Recht wie nach der Reform Totschlag anzunehmen.

Fall 2: Nach der Geburt, morgens in der Waschküche ihrer Dienststelle, geht die B auf ihr Zimmer und legt das Neugeborene auf ihre Arbeitskleider am Fußende ihres Bettes. Ob es gelebt, sich bewegt oder geatmet habe, weiß sie nicht, geschrien habe es sicher nicht. Darauf saß sie etwa eine halbe Stunde am Fenster, und als sie draußen Stimmen hörte, ging sie zum Bett zurück, stützte sich mit der rechten Hand auf die Fußlehne des Bettes und legte die linke um den Hals des Kindes. Der Erstickungstod wurde verursacht durch das Einbohren eines Fingers in die Rachenhöhle; die hintere Rachenwand wurde vollständig zerrissen, vom weichen Gaumen war außer dem Zäpfchen nichts mehr vorhanden, Kehlkopf, Luft- und Speiseröhre waren abgerissen.

Fall 3: In der Küche ihrer Dienststelle, wo auch ihr Bett stand, kam die C frühmorgens nieder. Angeblich freute sie sich, als das Kind die Augen aufschlug; im Gedanken an den Vater, der sie um einer anderen willen verlassen hatte, faßte sie es mit der einen Hand um den Hals, während sie die andere unter ihrem Kopf hielt; dann band sie ihm ihr Taschentuch fest über Mund und Nase, später behauptet sie, letzteres habe sie getan, als das Kind schon tot gewesen sei. Die Leiche legte sie in einen Putzlappenkarton, den sie abends in einer stillen Straße über einen Gartenzaun warf. Todesursache: Erstickung.

Beide Täterinnen wurden außer Verfolgung gesetzt, die B, weil „Zweifel in ihrer Willensfreiheit zur Zeit der Tat bestehen, so daß mit einer Verurteilung nicht gerechnet werden kann“, bei der C hält das Sachverständigengutachten den Ausschluß der freien Willensbestimmung zur Zeit der Tat nicht für wahrscheinlich, möchte ihn aber auch nicht mit Sicherheit bejahen. Unter Betonung der Unglaubwürdigkeit der C empfiehlt das Gutachten eine milde Beurteilung der Tat. Die Einstellung wird begründet mit der psychischen Verfassung der Beschuldigten und weil infolge ihres Bestreitens ein Beweis nicht restlos erbracht ist.

In einem anderen Falle nahm das gerichtsmedizinische Gutachten eine augenblickliche Erregung zur Zeit der Tat an und es wurde eingestellt, weil „eine Verurteilung durch die Geschworenen nicht zu erwarten ist“. Bei keinem anderen Verbrechen würde man die Angeschuldigten aus ähnlichen Gründen außer Verfolgung setzen.

Vielfach begegnet die Sachverständigenarbeit erheblichen Schwierigkeiten. Die rasch fortschreitende Verwesung der Kindesleichen erschwert positive Feststellungen zu der Frage: Mord oder Totschlag?; im Falle A wurde die Leiche nach mehreren Tagen gefunden, in einem anderen Falle erst nach Wochen, in weiteren Fällen wurde sie gar nicht mehr aufgefunden oder ihre Identität konnte nicht mehr festgestellt werden. So legte die Mutter der D ein ärztliches Zeugnis vor, daß ihre Tochter nicht geboren habe. Später korrigierte der betreffende Arzt sich dahin, daß er nach dem Untersuchungsbefund eine Fehlgeburt im 7. Monat angenommen habe und „nicht geboren“ bescheinigt habe, weil der Arzt unter Geburt das Zurweltbringen eines ausgetragenen Kindes am Ende des 10. Schwangerschaftsmonates verstehe.

Wenn auch bei widersprechenden ärztlichen Gutachten das Ober-



gutachten eines gerichtsarztlichen Ausschusses angefordert wird, so wird in solchen Fällen doch die Ermittlung und die Voruntersuchung erschwert und verwirrt. Tritt dazu noch das hartnäckige Bestreiten der Beschuldigten, dann wird die Überführung oft unmöglich oder es erfolgt Einstellung aus Gründen, wie sie eben angeführt worden sind.

Fall 4: In einer Waschküche wurde in einem mit Seifenlauge angefüllten Kessel eine in eine Frauenhose eingewickelte Kindesleiche gefunden. Als Kindesmutter wurde die E ermittelt. Sie gab zu, auf dem Abort geboren zu haben, wollte aber im übrigen ganz von Sinnen gewesen sein. Hartnäckig blieb sie bei dieser Aussage und bestritt im übrigen alles. Sie wurde außer Verfolgung gesetzt mit dem Vermerk: „Die Angeschuldigte ist, so verdächtig sie der Tat ist, nicht zu überführen. Sie bestreitet, zu wissen, ob das Kind gelebt hat und will es auch nicht schreien gehört haben; sie will auch nicht wissen, wie das Kind in die Hose und die Seifenlauge gekommen ist. Die ärztlichen Befunde reichen zu ihrer Überführung nicht aus“. . . . Zeichen von Gewaltanwendung fehlten an der Leiche, deshalb war die wahrscheinlichste Todesursache Erstickung infolge des Einwickelns in die Hose. Bei dem konstanten Bestreiten der Beschuldigten war es jedoch nicht möglich gewesen, festzustellen, ob die Behinderung der Atmungsluft absichtlich oder unabsichtlich erfolgt war.

Fall 5: Die F sowie ihre Mutter und Schwester waren verdächtig, das Kind der F, dessen Erzeuger deren Stiefbruder war, getötet und beseitigt zu haben. Von der Geburt, die nachts im Bett erfolgt war, in dem die F mit ihrer Schwester schlief, wollte die Letztere gar nichts bemerkt haben. Die Mutter gab an, sie habe nicht die Kindesleiche, sondern Sellerie im Garten vergraben, und die Kindesmutter behauptete, sie müsse wohl während der Geburt ohnmächtig geworden sein, als sie wieder zu Sinnen gekommen sei, habe das Kind tot vor ihr gelegen. Monatelang wurden umfangreiche Ermittlungen und Vernehmungen getätigt. Die Verdächtigen blieben hartnäckig bei ihren Aussagen. Das gerichtsmmedizinische Gutachten zieht sie erheblich in Zweifel, die Obduzenten können aber infolge der vorgeschrittenen Fäulnis der Kindesleiche eine bestimmte Todesursache nicht angeben. So konnten die beharrlich leugnenden Verdächtigen nicht überführt werden (das Vergraben der Leiche durch die Mutter würde als Begünstigung einer Angehörigen straflos gewesen sein), und es erfolgte die Einstellung aus den tatsächlichen Gründen des mangelnden Beweises.

Die Voraussetzungen einer verwerflichen Tötung durch Feuer erfüllt der folgende Fall:

Fall 6: Als die G gegen 11 Uhr abends die Geburt nahen fühlt, begibt sie sich aus ihrem Schlafzimmer in die Küche und heizt den Ofen. Das Neugeborene wirft sie in die Glut und deckt noch Briketts auf. Das Kind hat bei der Geburt gelebt, denn zwei im Hause wohnende Frauen hörten Kindesweinen, wollten Hilfe leisten und fanden die G in der Küche vor dem Ofen, in einer Blutlache knieend, mit einem Stocheisen die Glut schürend. Sie verweigerte den Frauen den Zutritt, leugnete eine Geburt und drohte mit Anzeige wegen Beleidigung und wissentlich falscher Anschuldigung. — Die Leiche zeigte eine tiefgehende Verkohlung der Weichteile und Knochen, die Oberschenkelstümpfe waren nur noch 4 cm lang, die vordere Bauchwand fehlte, die Bauchhöhle war z. T. verkohlt, z. T. wie gekocht.

Das Obergutachten des Medizinalkollegiums kommt zu dem Ergebnis, es sei nicht erwiesen, ja nicht einmal wahrscheinlich, daß die G die ihr zur Last gelegte Tat unter Ausschluß ihrer freien Willensbestimmung begangen habe.

Fall 7: Die H ist enttäuscht, daß keine Todgeburt erfolgt. Jetzt setzt sie den schon früher gefaßten Gedanken, gegebenenfalls das Kind nach der Geburt zu töten, in die Tat um und schiebt es unter die Bettdecke, um es so zu ersticken. Dann läßt sie von ihrer nebenan wohnenden Freundin den Ofen anheizen und einen Eimer mit Wasser bringen, hält das Kind in den Eimer (angeblich um das Blut abzuwaschen) und legt die Leiche in den Ofen. Da sie völlig verbrannte, ließ sich nicht feststellen, ob das Neugeborene unter der Decke erstickt oder im Eimer ertränkt wurde, die H behauptet ersteres. — Als die Freundin die im Ofen liegende nasse Leiche sah, meinte sie: „Das brennt ja gar nicht“. Darauf die H: „Das quillt noch erst!“, und als die Freundin später zurückkommt, ruft ihr die H zu: „Es ist durchgebrannt!“

Auch hier bestand nach dem gerichtsmedizinischen Gutachten keinerlei Zweifel an der vollen Zurechnungsfähigkeit der H.

Fall 8: Gegen 3 Uhr morgens hörte ein Polizeiwachtmeister auf seinem dienstlichen Rundgang einen scharfen Knall. Er fand vor einem Hause, in alte Tücher eingewickelt, ein neugeborenes Mädchen und die Nachgeburt. Das Kind lebte noch, starb aber nach kurzer Zeit. In dem Hause ermittelt er, daß die im vierten Stock wohnende J soeben geboren und ihr Kind aus dem Fenster ihrer Wohnung auf die Straße geworfen hatte. Der Wurf mußte mit großer Wucht geführt worden sein, weil das Kind über eine vor dem Fenster befindliche 2 m breite Ballustrade geschleudert worden war. Die Kopfhaut war mit geronnenem Blut von 1 cm Dicke durchsetzt, die linke Schädelhälfte war unregelmäßig gebrochen, der Bruch verlief in Form eines V durch den Scheitelhöcker. Das Gehirn war an zahlreichen Stellen eingerissen und Blut aufgelagert. Milz, Leber und Lunge waren zerrissen. Die dritte bis fünfte Rippe links waren aus ihrer Wirbelsäulenverbindung abgelöst und ragten spießartig aus dem Brustfell hervor, die rechte dritte Rippe war in der Schulterblattlinie gebrochen, die fünfte 1 cm seitwärts von der Wirbelsäule quer durchbrochen, ihr Wirbelsäulenende ragte spießartig in die Bauchhöhle. Über dem linken Ohr befand sich eine hühnereigroße Beule.

Fall 9: Nach einer leichten Geburt im Bett stand die K auf, um sich ein frisches Hemd anzuziehen. Dann ging sie zum Fenster und stellte auf der Turmuhr des Rathauses fest, daß es 2 Uhr nachts war. Nachdem sie zum Bett zurückgegangen war, faßte sie das Neugeborene mit beiden Händen um den Hals und würgte es. Darauf schob sie das Kind zwischen Auflage und Drahtmatratze und legte sich wieder ins Bett. Nach der Feststellung des Sachverständigen befand sich am Halse des Kindes ein S-förmiger Abdruck, der nur von der Drahtmatratze herrühren konnte. Da dieser Abdruck blutunterlaufen war, mußte er zu einer Zeit entstanden sein, als das Kind noch nicht vollends tot war.

Fall 10: Als die Wehen einsetzten, begab sich die L auf den Abort. Nach etwa  $\frac{1}{4}$  Stunde erfolgte die Geburt. Sie riß die Nabelschnur ab und zog die Spülung, um das Neugeborene wegzuschwemmen. Als das erfolglos war, versuchte sie es in das Abflußrohr hineinzudrücken. Da die Öffnung zu eng war, gelang auch das nicht. Sie zog das Kind wieder zurück, dabei brach ein Fuß ab. Dann holte sie aus der nebenanliegenden Werkzeugbude ein Hackmesser, zerkleinerte den Körper und spülte nun die einzelnen Teile weg. Nach sorgfältiger Beseitigung aller Blutspuren trank sie in der Küche Kaffee. Todesursache war das gewaltsame Eindringen in den Aborttrichter. Bei der Obduktion waren noch vorhanden: der Kopf (ohne Haut und Schädeldachknochen) mit Nacken bis zum 7. Wirbel, ein Teil des Rumpfes (es fehlten Teile der Brust- und Bauchdecken), die Hinterbacken, der linke Arm und das rechte Bein.

Fall 11: Auch die M kam auf dem Abort zur Geburt. Mit einem Messer, das sie angeblich stets bei sich trug, weil sie Schneiderin war und es zum Auftrennen



der Nähte benutzte, schnitt sie dem Kinde die Halsader durch. Der Schnitt wurde mit erheblichem Kraftaufwand geführt, er war 6 cm lang, ging bis auf die Wirbelsäule und durchtrennte diese zwischen dem 3. und 4. Halswirbel. Die Leiche legte sie mit alten Tüchern in einen Karton, ging abends damit an den Rhein und veranlaßte dort spielende Kinder das Paket ins Wasser zu werfen. Die M sagte aus, sie habe gewußt, daß das Kind auf diese Art schnell sterben würde, schon vor der Geburt habe sie den Gedanken gehabt, das Neugeborene zu töten, dann verbesserte sie sich später dahin, sie habe gemeinsam mit dem Kinde in den Rhein springen wollen.

Die L (10) und die M (11) wurden freigesprochen. In den übrigen Fällen bewegten sich Strafantrag und Urteil um die Mindestgrenze der für die Zubilligung milderer Umstände vorgesehenen Gefängnisstrafe (zwei Jahre). Nur bei der H (7) erinnerte der Strafantrag einmal daran, daß die für die Kindestötung angedrohte Grundstrafe Zuchthaus war (Antrag: 3 Jahre Zuchthaus). Aber auch hier ging das Urteil nur wenige Monate über die Mindestgefängnisstrafe hinaus, mit der Begründung, der Tötungsplan sei bereits vor der Geburt gefaßt gewesen und die Angeklagte habe große Gefühlskälte bewiesen.

Prüft man die Frage, ob Mord oder Totschlag anzunehmen ist, nach den Grundsätzen der Strafrechtsreform, dann ist hervorzuheben, daß in allen Fällen die Täterinnen in geistiger Intaktheit und normaler Verstandestätigkeit gehandelt haben. Z. B. heißt es bezüglich der J (8): „... Ihre Angaben beweisen, daß sie sich ihrer Lage sehr wohl bewußt war und daß sie gerade aus diesem Bewußtsein heraus den Entschluß, den sie in der Schwangerschaft gefaßt hatte, auch in der Geburt aufrecht erhielt. Es handelt sich um ein konsequentes Vorgehen.“ Bei der K (9) wird darauf hingewiesen, daß sie sich aller Vorgänge genau erinnere und das Anziehen eines frischen Hemdes und das Feststellen der Zeit angeführt. Im Falle L (10) war ein Obergutachten erforderlich geworden, darin heißt es u. a.: „... Es kann unseres Erachtens kein Zweifel darüber bestehen, daß jemand, der in Verfolgung eines bestimmten Zieles — hier der Beseitigung des Kindes — durchaus folgerichtig handelt und sich auch nach Erreichung des Zweckes durchaus folgerichtig benimmt, der sich ferner und vor allen Dingen aller Einzelheiten klar entsinnt, bei der Tat vollkommen zurechnungsfähig gewesen ist.“

In den Urteilsbegründungen wird zumeist die milde Strafe mit der Erregung gerechtfertigt, in der sich die Täterinnen befunden hätten. Das darf nicht zu der Annahme verleiten, daß es sich nach den Richtlinien der Strafrechtsreform um Totschlagsfälle handeln könne. M. E. wird eine gewisse Erregung jeden überkommen, der ein Menschenleben zu vernichten im Begriff ist, und die Handlungen geschahen (wie es in einem der Gutachten heißt) in einem „innerhalb physiologischer Breite liegenden Zustande, in dem sich mehr oder weniger jede Person befindet, deren Absicht es ist, heimlich niederzukommen“. Dadurch werden also die Totschlagsvoraussetzungen der Reform, daß sich der Täter „in einer entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung hat hinreißen lassen“, nicht erfüllt. Dafür sprechen auch die Ausführungen im Gutachten eines

gerichtsärztlichen Ausschusses: „Wenn . . . etwa hervorgehoben werden soll, daß die Frauen regelmäßig, wenn auch nur in geringem Grade, nach der Geburt erregt und unzurechnungsfähig sind, so muß das mit Bestimmtheit bestritten werden. Die übergroße Mehrzahl der Kreißenden und Friscentbundenen ist wohl etwas aufgeregt, ganz gewiß aber viel ruhiger und gefaßter als ihre Umgebung.“ Durch dieses sachverständige Obergutachten wird auch die Ansicht von *Hentigs* (diese Monatsschrift 24. Jg. S. 617) widerlegt, daß es sich bei der Kindestötung „um eine wohlberechtigte Präsumpion gestörten seelischen Gleichgewichts handelt“.

Die angeführten Fälle sind m. E. Morde. Es sind verwerfliche Tötungen im Sinne der Strafrechtsreform, nicht dem Zweck (z. B. um ein anderes Verbrechen zu ermöglichen), aber der Art nach. Die Voraussetzungen der Ausführung mittels Feuer erfüllt nur der Fall G (6), im übrigen sind die Handlungen grausam und heimtückisch. Jedem Menschen, dessen völlige Gedanken- und Handlungsklarkeit feststeht, müssen sich beim Anblick eines neugeborenen Kindes, dessen Leben wieder auszulöschen er im Begriff ist, Hemmungen entgegenstellen, insbesondere der Mutter, die ihm dieses Leben gab. Das Verwerfliche der Tötungen liegt darin, daß wehrlose und hilflose Opfer heimlich umgebracht, mitunter geradezu abgeschlachtet werden. Wenn es nicht gleich gelingt, setzen die Täterinnen ihre Bemühungen fort, Schritt um Schritt, und kommen zum Ziel, das über die Tat hinaus noch in deren Verbergen durch Beseitigung der Spuren besteht und erstrebt wird.

Es bleiben noch einige Fälle anzuführen, die als fahrlässige Tötungen bestraft wurden:

Fall 12: Nach einer leichten Geburt nachts im Bett legte die N das Neugeborene neben sich, ohne es abzunabeln. Angeblich ist sie darüber eingeschlafen und als sie morgens erwachte, war das Kind tot. Es hatte am Kopf eine Schmarre, der Sachverständige stellte eine Blutung im Gehirn fest. Es wurde angenommen, daß die Verletzung dadurch entstanden war, daß die Mutter durch Bewegungen im Schlaf den Kopf des Kindes heftig und wiederholt gegen einen harten Gegenstand (die Wand) gepreßt habe<sup>3)</sup>. Die Leiche warf sie in den Abort.

Fall 13: Bei einer Sturzgeburt fiel das Kind der O auf die Holzdielen, dadurch riß angeblich die Nabelschnur ab. Der Kreisarzt nahm Trennung durch ungeschickte Schnitte mit einem Messer oder einer Schere von ungeübter Hand an, als Todesursache Verbluten aus der nicht unterbundenen Nabelschnur und nennt den Tod „offensichtlich nicht unerwünscht“. Die Leiche wurde vergraben. Die Fahrlässigkeit wird in dem „Nichttreffen irgendwelcher Vorkehrungen“ erblickt, die für die Geburt erforderlich gewesen seien.

Fall 14: Frühmorgens, nach dem Aufstehen, kam die P auf dem Hofe der elterlichen Wohnung zur Geburt. Sie legte das Kind in einen Schuppen und deckte es mit zwei dort liegenden Decken zu. Nachdem sie in die Küche gegangen war, hörte sie dort das Wimmern des Kindes, ging wieder zurück, nahm es aus dem Schuppen fort und legte es ins Gras auf der am Hause befindlichen Wiese. Als

<sup>3)</sup> In einem anderen (ähnlichen) Fall meiner Sammlung wird Fahrlässigkeit abgelehnt, weil die Angeschuldigte gleich nach der Geburt ohnmächtig geworden sei.



sie wieder dorthin kam — inzwischen waren etwa 1½ Stunden vergangen und ein Wintermorgen (28. Dezember) —, war das Kind tot. Zunächst verbarg die P es im Düngerhaufen, nachher verbrannte sie es.

Fall 15: Als die Q Wehen verspürte, ging sie in einen neben dem Hause befindlichen Schuppen und kam dort stehend zur Geburt (nachmittags gegen 3 Uhr). Das Kind ließ sie liegen und kam erst gegen 6 Uhr wieder zurück. Sie behauptete, das Kind sei eine Totgeburt gewesen. Die Tat wurde entdeckt durch den Blutverlust, der bei ihr festgestellt wurde. Die Leiche ist nie gefunden worden. Die Fahrlässigkeit wurde mit pflichtwidrigem Unterlassen begründet.

Fall 16: Die Geburt der R erfolgte morgens. Sie band das Kind nicht ab, ließ es unversorgt liegen und ging gegen 2 Uhr mittags aus, um Besorgungen zu machen. Nach etwa 5 Stunden kam sie zurück. Beim Weggehen hatte sie dem Kinde eine Decke und ein Kissen aufgelegt, wodurch auch das Gesicht bedeckt wurde. Sie gibt an, bei ihrer Heimkehr sei das Kind tot gewesen. Die Leiche verwarhte sie 4 Wochen, deshalb war die Todesursache wegen der fortgeschrittenen Verwesung nicht mehr einwandfrei festzustellen.

Fall 17: Am Abend des 9. Dezember lernte die S den X kennen, besuchte mit ihm mehrere Wirtschaften und ging später mit ihm in seine Wohnung. Als sich gegen Morgen heftige Wehen einstellten, stand sie auf, verließ das Haus und ging in eine stille Nebenstraße. Dort stellte sie sich an einen Zaun und kam so zur Geburt. Das Kind ließ sie liegen, ging zu X zurück und legte sich dort wieder ins Bett. Die Temperatur in dieser Nacht war 0 bis —1 Grad Celsius. Dem X gab sie an, sie sei zurückgekommen, weil sie sich schlecht fühle, da sie unwohl geworden sei. — An der Leiche fand man die Eihaut in Form einer Glückshaube über Kopf und Gesicht bis zur Unterlippe gestülpt. Es besteht die Möglichkeit, daß die Eihaut beim Bergen des Kindes durch Dritte in diese Lage gebracht worden ist, wodurch die Atmung behindert wurde und das Kind erstickte. Das Urteil sieht die Fahrlässigkeit darin, daß die S sich nicht um das Kind kümmerte, obwohl sie dazu imstande war.

Fall 18: Die T ging, als die Wehen einsetzten, unter Mitnahme einer Schere zum Abort. Dort kam sie zur Geburt und durchtrennte die Nabelschnur. Darauf ist sie angeblich ohnmächtig geworden, und als sie erst nach etwa 2 Stunden wieder erwacht sei, habe sie das Kind für tot gehalten. Jetzt vergrub sie es in einem Misthaufen, nachdem sie mehrerermaßen mit dem Rande einer Schaufel auf seinen Hals geschlagen hatte. Gemäß dem ärztlichen Gutachten trat der Tod nicht durch Verbluten aus der Nabelschnur ein, sondern infolge der großen Halsverletzungen. Das Urteil lehnte jedoch auch die erstere Möglichkeit nicht ab und führte u. a. aus, deshalb „ist nicht als festgestellt anzusehen, daß das Kind lebte, als die Angeklagte mit der Schaufel den Kopf vom Rumpfe ungefähr trennte. Ist aber das Kind erst hierdurch gestorben, so würde, falls nicht sogar vorsätzliche Tötung, so doch zum mindesten eine Außerachtlassung der allgerwöhnlichsten Aufmerksamkeit darauf, ob das Kind noch lebte, insbesondere atmete, anzunehmen sein.“ Die Fahrlässigkeit wurde damit begründet, daß keine Vorbereitungen für die Geburt getroffen worden seien und bei der Strafzumessung die Roheit des Schlagens mit der Schaufel berücksichtigt.

In keinem der angeführten Fälle ist von einer Willensbeschränkung oder einem besonderen Erregungszustand zur Zeit der Tat die Rede und man hat den Eindruck, daß die Anklage wegen fahrlässiger Tötung erfolgte, um die Klippen der Geschworenengerichte zu umgehen. Welche Gefahren dort drohen, wird deutlich, wenn man z. B. in den Akten einen Vermerk findet, wie ihn im angeführten Falle M (11) der amtierende Staatsanwalt machte, indem er das Urteil als einen groben Fehlspruch

bezeichnete, weil gegen die Beweisergebnisse und das Sachverständigen-gutachten offenbar Unzurechnungsfähigkeit der Angeklagten angenommen worden sei. Nach dem Freispruch im Falle L.(10) äußerte einer der Geschworenen zu dem Vertreter des gerichtsärztlichen Ausschusses, das Obergutachten sei durchaus nicht angezweifelt worden, aber die Geschworenen hätten freisprechen wollen, weil das Mädchen ihnen leid getan habe. Ich habe die Beobachtung von Kindesmordverfahren bis in die jüngste Zeit fortgesetzt und einen ähnlichen Fall noch kürzlich erlebt, als der Vorsitzende bei der Urteilsverkündung ausführte, trotz des Sachverständigengutachtens und des mit ihm übereinstimmenden Gutachtens des Gerichtsärztlichen Ausschusses, dem hervorragende Mediziner angehört hätten, seien die Geschworenen dennoch zu einem Freispruch gekommen. Indem der Vorsitzende hier betonte, „die Geschworenen“, wollte er wohl zum Ausdruck bringen, daß die drei Berufsrichter anderer Meinung gewesen seien, daß sie aber gegen die Geschworenen vergebens angekämpft hätten und jetzt gegen deren Zweidrittelmehrheit ebenso wehrlos seien wie ehemals gegen das Votum über die Schuldfrage. Daran ist nicht zuletzt die bisherige strafrechtliche Sonderstellung des Delikts und seine Bezeichnung als Kindesmord mitschuldig. Die Richter, besonders die Laienrichter, stehen unter dem Einfluß der aus der Persönlichkeit der Täterin hergeleiteten Gründe, welche die besonders milde Beurteilung der Tat rechtfertigen sollen. Sie sehen dann eine Angeklagte, die zumeist so gar nicht den Vorstellungen entspricht, die sie sich von einer Mörderin gemacht haben. Da versagen sie. — Es ist die Mentalität des Mannes in einem Tatbestandskomplex, der aufs engste mit sexuellen Vorgängen verknüpft ist, die hier zu subjektiven Maßstäben und Entscheidungen kommt.

Diese Mentalität zeigt sich auch in einem Urteil aus jüngster Zeit (März 1936):

Fall 19: Im Dezember 1935 hatte ein Schwurgericht die U wegen versuchter Kindstötung verurteilt. Sie war geständig, das Kind erwürgt zu haben und hatte zugegeben, daß es im Augenblick der Tat gelebt und geröchelt habe. Das Schwurgericht begründete die Annahme des Versuchs damit, daß es sich um eine Frühgeburt (8 Monate) und eine Sturzgeburt gehandelt habe. Mit Rücksicht auf diese beiden Umstände sei auch nach dem Gutachten des Sachverständigen das Kind bei der Geburt schon wieder im Sterben gewesen. Es wäre also auch ohne das Würgen der Angeklagten gestorben. Da aber der verbrecherische, auf Selbstsucht beruhende Wille der U auf die Tötung des Kindes gerichtet war, sei versuchte Kindstötung anzunehmen. Auch dieses Urteil war wohl mehr durch das Gefühl als durch das Gesetz begründet. Die Revision des Staatsanwalts hatte Erfolg und das Reichsgericht entschied, daß es nicht darauf ankomme, ob das Kind ohne die Tat weitergelebt hätte, sondern für die Annahme der Vollendung der Kindstötung sei es nur entscheidend, ob es im Augenblick des Würgens gelebt habe; das sei aber nach dem Geständnis der Angeklagten der Fall gewesen.

Die deutsche Strafrechtsreform hat den Sondertatbestand der Kindstötung beseitigt und in Zukunft wird zu entscheiden sein, ob die Tat ein Mord oder ein Totschlag ist. Das ist zweifellos ein Fortschritt; schon deshalb, weil jetzt das Gesetz den Richtern sagt, daß das Leben



eines Neugeborenen nicht geringer zu achten ist, als das eines Erwachsenen. Trotzdem werden Willkürurteile, wie sie oben angeführt wurden, nicht ausgeschlossen sein, solange die prozessuale Möglichkeit dazu besteht, und man wird sie erleben, solange nicht erkannt ist, inwieweit die aus der psychologischen Persönlichkeit der Kindesmörderinnen hergeleiteten Gründe für eine besonders milde Beurteilung der Tat — Ehrennotstand, wirtschaftliche Not, Ratlosigkeit, Sonderzustand während der Geburt, Verfügungsrecht der Mutter über das Kind — praktisch wirksam sind.

*Aschaffenburg* forderte schon längst in *Hoches Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie* 1901, S. 29; 1934, S. 19, „daß ein psychiatrisch geschulter Frauenarzt die bei normalen ehelichen sowie unehelichen Geburten auftretenden Zustände genauer beobachte und analysiere, um eine Grundlage zur Beurteilung besonders auffälliger Erregungen zu schaffen, eine Grundlage, die, so notwendig sie ist, vorläufig noch fehlt.“

Eine solche Grundlage würde auch die kriminalpsychologische Persönlichkeit der Kindesmörderin klarer werden lassen. Zwar gibt es einen Persönlichkeitstyp der Kindesmörderin ebensowenig, wie es einen Mörder- oder Totschlägertyp gibt. Einen Grundzug in der Charakterologie der Mädchen glaube ich jedoch feststellen zu können: es sind passive Naturen, von denen man immer wieder den Ausspruch hört: „das hat so kommen müssen, — das war mir vorherbestimmt, — daran hätte ich doch nichts ändern können“.

Eine Täterin fand ich, die zunächst gar nicht in diesen Rahmen hinein zu passen schien. Der Gerichtsarzt hatte mich vor meinem ersten Besuch gewarnt, das werde zwecklos sein, es sei ein wortkarges Mädchen, aus dem er selbst noch nicht recht klug geworden sei, die Gefangene sei ganz kurz angebunden, fast störrisch und sehr energisch. Der erste Eindruck schien allerdings das Urteil des Gerichtsarztes zu bestätigen, mit dem auch die Meinungen der Anstaltsbeamten übereinstimmte. Die Gefangene zeigte ein festes, sicheres Auftreten und ein fast stolz abweisendes Verhalten. Mein erster Besuch dauerte etwa 3 Stunden, zuletzt ging sie schon mehr aus sich heraus und gestand mir, daß sie sich vorgenommen habe, „auf die Zähne zu beißen, sich nichts merken zu lassen“. Ich habe sie noch mehrfach besucht und während des zweiten Besuchs sprach sie längere Zeit fast allein, ich stellte kaum eine Frage und, wenn ich absichtlich schwieg, begann sie mit einer neuen Episode ihres Vorlebens. Bei dieser Gelegenheit konnte ich auch feststellen, daß sie gleichfalls zu den passiven Persönlichkeitstypen gehörte; sie äußerte sich u. a.: „Das war mir eben vom Schicksal vorherbestimmt, daß ich hierhin kommen mußte, — gegen sein Schicksal kann niemand an, ganz gleich, was er dagegen versucht, — es hat eben so kommen müssen.“ Derartige Redewendungen hörte ich später noch öfter von ihr. Sie hatte also bewußt eine Maske getragen, die allerdings sofort fiel, wenn man sich tiefer mit ihr beschäftigte und wenn sie Vertrauen gefaßt hatte.

Diese passiven Naturen wollen die Wirklichkeit nicht sehen und verbauen sich selbst so die Möglichkeit, Gefahren rechtzeitig vorzubeugen; sie lassen sich treiben, und wie es kommt, so mag es geschehen. Sie wollen sich möglichst aller individuell bestimmten Bestrebungen im Leben enthalten und in vollständiger Inaktivität gegenüber allem, was

nicht für die Erhaltung des animalischen Lebens erforderlich ist, verharren.

Die Passivität beherrscht sie in allem, auch in ihrem Geschlechtsleben. Die Kindesmörderinnen sind keineswegs immer Mädchen, die aus sexuellem Begehren zum Geschlechtsverkehr und seinen Folgen kommen. Eine Täterin erzählte mir, daß sie „sehr kalt“ sei, gern mache sie alle Vergnügungen mit aus Lebenslust, aber nicht, um Liebesabenteuer zu suchen, aber „wenn der Herr das wünscht“, entzieht sie sich ihm nicht. Auch bei anderen Mädchen fand ich diese Einstellung.

Fall 19: Die V fügte sich ohne weiteres, als ihr beim Dienstantritt erklärt wurde, sie müsse mit dem Bauer und dessen Ehefrau im gleichen Bett schlafen, weil sonst kein Platz sei. Sie war 23 Jahre alt, der Bauer wurde der Erzeuger des später getöteten Kindes. Selbst wenn der Verkehr nach kurzer oder flüchtiger Bekanntschaft erfolgte, geschah es nicht aus reiner Begeisterung zur Hingabe an den Mann, sondern die Situation war ausschlaggebend, z. B. nach der Bekanntschaft auf dem Tanzboden Geschlechtsverkehr und Schwängerung am gleichen Abend auf dem Heimwege, Bekanntschaft durch Ansprechen auf der Straße, später Schwängerung auf einer Bank am Rhein, Bekanntschaft auf einer Karnevalsveranstaltung, Hingabe auf der Heimfahrt in einer Droschke. Die Stimmung oder die Vergnügungssucht, die durch die gemachte Bekanntschaft befriedigt werden konnte, brachte es so mit sich, und die geschlechtliche Hingabe war dann eine Art Dankesbezeugung. „Wir Mädels haben doch nichts anderes zu geben“, sagte mir eine Täterin. Das Begehren tritt von seiten des Mannes an sie heran und die allgemeine Unzulänglichkeit der psychischen Selbststeuerung dieser passiven Naturen läßt sie nachgeben.

Aktiv in der Sexualität erscheint der folgende Fall:

Fall 20: Sie hatte wiederholt versucht, auf dem Tanzboden an einen jungen Mann heranzukommen, dieser war ihr aber stets ausgewichen. Schließlich kam ihm der Gedanke, sie seinem Bruder anzubringen, der einseitig gelähmt war und deshalb schwer an Mädchen kommen konnte. Bei der nächsten Gelegenheit führte er sie seinem Bruder zu und spät abends gingen sie vom Tanz zusammen nach Hause. Unterwegs an einem Bahndamm schlug die W vor, etwas auszuruhen. Sie setzten sich nieder und die W saß zwischen den beiden Brüdern. Dann legte sie sich zurück, hob die Röcke und sagte: „He — los!“. Sie ließ sich von beiden gebrauchen. Die W war, ebenso wie die vorgenannte V, von einer starken Sinnlichkeit beherrscht. Das zeigte sich bei der V auch in ihrer großen Gefallsucht; sie wollte jedem begehrenswert erscheinen, das gelang aber nicht wegen ihrer kleinen dicken Figur. Sie klagte mir, daß sie schon in der Schule „aufgeblasene Qualle“ genannt worden sei, meinte, so schlimm, wie in der Anstalt sehe sie draußen doch nicht aus und fragte, ob ich nicht ein Mittel gegen ihre Korpulenz oder ein Schönheitsmittel wisse. V und W waren primitive Mädchen, bei denen der Geschlechtsverkehr zu ihrem animalischen Triebleben gehörte, und als Ausfluß dieses Trieblebens ist auch das Verhalten der W zu werten. Bei beiden zeigte sich ferner in ihrer wahllosen Hingabe die passive Einstellung gegenüber den Folgen ebenso wie bei den anderen Mädchen. Was daraus werden könnte, die eventuellen zukünftigen Möglichkeiten dieser Hingabe bedenken sie gar nicht, sie leben dem Augenblick und was kommen wird, liegt ja noch in weiter Ferne, Kismet! — mag es denn kommen, vielleicht kommt es auch anders!

Dieser Fatalismus ist es auch, der die Mädchen während ihrer Schwangerschaft beherrscht. Zum Teil glauben sie oder machen sich glauben, das Kind sei tot oder es werde aus diesen oder jenen Gründen



nicht lebensfähig sein, sie spüren angeblich keine Kindesbewegungen oder täuschen sich darüber hinweg. „Ich habe mir gedacht, es sei Zeit für alles, wenn die Geburt einsetzte,“ — „die Geburt ist früher gekommen, als ich erwartet hatte, deshalb hatte ich noch keine Vorbereitungen getroffen“, — „ich habe geglaubt, erst im sechsten Monat zu sein, dann muß ich mich wohl verrechnet haben“; aus diesen Gründen und Scheingründen kommt es nie zu einem festen Entschluß, die Vorbereitungen werden unterlassen, nicht etwa in der Absicht, das Kind später zu töten, sondern in dem Gedanken: erst abwarten, vielleicht kommt es zu einer Frühgeburt oder einer Totgeburt.

In dieser Passivität findet ferner das Ergebnis meiner Untersuchungen seine psychologische Erklärung, daß so wenig Mädchen ihre Tat mit Ehrennotstand oder wirtschaftlicher Not begründen<sup>4</sup>). Begrifflich habe ich den Ehrennotstand gefaßt als „die Gefahr für die sittliche Wertung“. Eine Täterin berief sich darauf, aber nur in der ersten (polizeilichen) Vernehmung: „Die Tat habe ich begangen, damit die Leute im Dorf nichts gewahr würden.“ In den weiteren, ausführlicheren Vernehmungen kam sie nicht mehr darauf zurück und behauptete, während der Tat bewußtlos gewesen zu sein. Sie war eine durchaus ungläubwürdige Person und auch der objektive Sachverhalt sprach gegen ihre Angaben. — Die wirtschaftliche Not wurde dahin umgrenzt, „daß die Täterin durch die begründete Sorge um die Ernährung und Zukunft des Kindes, infolge der durch die Geburt und die Existenz des Kindes verursachten Verschlechterung ihrer Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse zur Tat getrieben wurde“. Dafür sprach nur ein Fall einer Näherin, die in bescheidensten Verhältnissen lebte und glaubte, als Ausländerin (Österreicherin) keinen Anspruch auf Unterstützung oder Unterbringung des Kindes in einer öffentlichen Anstalt zu haben. — Im übrigen waren diese Motive nicht wirksam, und die durch sie begründeten Vorstellungen kommen den Mädchen bei ihrem Prinzip „Abwarten!“ ernstlich gar nicht in die Gedanken. Wo sich solche Motivierungen in den Vernehmungsprotokollen fanden, ergab die Nachprüfung, daß sie ohne begründeten Anlaß, zumeist durch ungeschickte Fragestellung veranlaßt worden waren.

<sup>4</sup>) Bei meinen Untersuchungen bin ich nach folgender Fragestellung vorgegangen: 1. Wer beruft sich von den Täterinnen auf dieses Motiv? Wird es nicht erwähnt, dann war es kriminalpsychologisch bedeutungslos, denn es ist im Seelenleben nicht in Erscheinung getreten. 2. Gibt der objektive Tatbestand positiven Grund für die subjektive Auffassung der Täterin? 3. War das Motiv zur Zeit der Tat wirksam? — Damit habe ich eine Brücke gebaut von dem einen Ufer (1), dem seelischen Vorgang, der in der Täterin den Gedanken an das Motiv hervorruft, den ich rückwärts nur so konstruieren kann, daß ich feststelle, ob dieser Gedanke eine Verwirklichung in der Außenwelt gefunden hat, indem die Täterin ihn ausspricht, und dem anderen Ufer (3), dem Umsetzen des Gedankens in die Tat. Die Brücke (2) verhilft mir dann zur Feststellung der Wahrheit, ob Ursache und Wirkung tatsächlich im Kausalzusammenhang stehen und damit das Motiv wirksam werden lassen.

Eher schon könnte bei diesen passiven Wesenszügen im Augenblick der Tat das Motiv der Ratlosigkeit Platz greifen; aber dagegen sprechen andere Gründe. Was der Fatalismus sie aus den Gedanken verschoben ließ, macht die Mädchen nicht ratlos handeln, sondern läßt sie oft sehr überlegt vorgehen. Er rächt sich jetzt, denn die Geburt kommt überraschend; jetzt heißt es handeln. In diesen Momenten ergreift diese passiven Naturen der Selbsterhaltungstrieb in seiner ganzen Stärke und Gewalt. Die diesem weiblichen Charaktertyp eigene Psyche, die seelische Labilität, Gleichgewichtsschwäche und Widerstandslosigkeit gegen Beeinflussungen, sieht sich jetzt vor Entscheidungen gestellt, die in krasser Form das eigene Ich betreffen, bei denen es um die Erhaltung des Selbst geht, dieses Selbst, das doch stets der Mittelpunkt ihres Sinns und Trachtens gewesen ist. Die Tatsache, daß das Kind nun doch da ist, läßt triebhaft den Gedanken an die Erhaltung des Selbst aufsteigen, indem jetzt Gefahr droht, daß es für die Erhaltung der eigenen Lebensgewohnheiten hinderlich sein wird; teils genügt es, wenn das Gewohnte nur gefährdet erscheint, und oft geht es um rein äußerliche Dinge: Eitelkeit und Selbstgefälligkeit. Dieser triebhaft in die Gedanken tretende Selbsterhaltungswille ist es, der zur Tat treibt. Eines der Mädchen sah seine Vergnügungsfreiheit in Gefahr, ein anderes konnte „zu seinen zweien nicht noch ein drittes Kind gebrauchen“, eine weitere fürchtete, daß sie ihre Lebensbedürfnisse werde einschränken müssen (Café, Rauchen). Das bedeutet für ihr Selbst das Leben und das ist gefährdet.

Diese Triebhaftigkeit zeigt sich zum Teil auch in den häufig wiederkehrenden Äußerungen der Täterinnen: „Der Gedanke kam mir ganz plötzlich — ich weiß selbst nicht, wie ich so plötzlich dazu kam —, das ging so in einem Nu — als ich daran dachte, war es auch schon geschehen“. Das triebhafte Auftreten des Gedankens macht aber die Tat nicht immer zum Totschlag und schließt die verwerfliche Tötung des Mordes im Sinne der Richtlinien der deutschen Strafrechtsreform keineswegs aus. Dabei sei daran erinnert, daß ein psychologischer Sonderzustand auf Grund der physiologischen Geburtsvorgänge generell nicht angenommen werden kann.

Keiner Täterin ist während der Tatvorgänge der Gedanke der Machtbefugnis als Mutter über ihr Kind gekommen oder Erwägungen, die ein Verfügungsrecht über dessen Leben angenommen hätten, weil das Neugeborene ein Teil des eigenen Ich sei. In den Vernehmungsprotokollen fand ich keine Spur davon, und wenn ich in den persönlichen Aussprachen mit den Mädchen absichtlich Meinungen äußerte, mit denen dieses Motiv begründet wird, waren die Antworten negativ, zumeist sah ich nur erstaunte Blicke und mitunter verständnisloses Kopfschütteln.

Verfehlt ist auch die Meinung *Gleispachs* (Arch. f. Krim. Bd. 27 S. 264), das erste Wimmern des Kindes sei „unverkennbar als Tötung auf Verlangen aufzufassen“. Diesen passiven Naturen wird das erste



Wimmern zur Fanfare, die sie an sich selbst gemahnt, an ihr geliebtes Ich, das sie bisher noch nicht mit solcher Deutlichkeit in Gefahr sahen oder glauben wollten. Dieses erste Wimmern belehrt sie eines anderen und nicht, um dem Neugeborenen ein „unverkennbares Verlangen“ zu erfüllen, sondern um die ihrem Selbst jetzt zur Erkenntnis kommende Größe der Gefahr zu bannen, machen sie es verstummen.

Um diese Gefahr, soweit sie später durch die Strafe droht, möglichst herabzumindern, werden nach der Tat die unglaublichsten Angaben gemacht.

Fall 21: Eine romantische Erzählung von ihrer schuldlosen Empfängnis gibt die X in folgendem selbstgeschriebenen Bericht (mit Fehlern):

„Ende Juli ging ich von G gegen 8 Uhr nach W. Da ich mich nicht Wohl fühlte, setzte ich mich am Rande eines Grabens hin. Kurz danach kamen zwei Herrn gegangen. Diese sprachen mit ihr. Obwohl ich ihnen keine Antwort geben kam, Sie auf mich zu. Eine von Ihnen kam auf mich zu, hielt mir den Kopf zurück. Ich wollte schreien, aber sie steckten mir weiser Stoff in den Mund. Es wurde mir so schlecht, daß ich die Besinnung verlor. Als ich wieder zu mir kam, fühlte ich mich schlecht und war um halb zehn zu Hause.“

Ein anderes Mädchen will als angeblich von den beiden Söhnen ihrer Dienstherrschaft verführtes Opfer Mitleid erwecken. — Als mißbrauchte Unschuld möchte auch die Y erscheinen.

Fall 22: In der Klinik gab die Y an: Ein älterer Mann habe „von hinten Schweinereien mit ihr getrieben“. Anfangs habe sie sich gewehrt und mit den Beinen ausgetreten, weil es ihr zu gefährlich gewesen sei; er habe das mehr als einmal getan. Das Gutachten führt u. a. aus, wenn es sich wirklich so verhalten hätte, wie die Y angab, so hätte es zu einem Geschlechtsverkehr gar nicht kommen können, das wäre technisch unmöglich gewesen, und kommt zu der Ansicht, daß die Y auch bezüglich belangloser Einzelheiten die Unwahrheit sagt. Z. B. behauptete die 26jährige Angeklagte, sie habe gar nicht gewußt, daß aus dem Geschlechtsverkehr ein Kind entstehen könne.

Fall 23: Die Z versuchte mit allen Mitteln zu verhindern, daß die Kindesleiche aufgefunden wurde, die sie offenbar schwer belastet haben würde und wohl auch ihre sonstigen lügenhaften Angaben, womit sie die Tat zu beschönigen versuchte, hätte widerlegen können. Zuerst behauptete sie, die Leiche auf einem Friedhof in einem Gestrüpp an der hinteren Mauer, in ein blaues Jäckchen eingepackt, 50 cm tief vergraben zu haben. Den Friedhof könne sie nicht mehr bezeichnen, er sei von einer gelben Steinmauer mit Eisengitter umgeben gewesen; das Grab könne sie aber an Ort und Stelle genau nachweisen. Kurz darauf widerrief sie diese Angaben und behauptete, das Kind nackt am Forsthaus 20 Schritt waldeinwärts unter ein Tannenbäumchen gelegt zu haben. Über die weiteren Angaben berichtet der polizeiliche Ermittlungsbericht:

„Wir begaben uns nunmehr in Begleitung der Z zu der von ihr bezeichneten Stelle am Forsthaus. Trotzdem das Waldstück eingehend systematisch abgesehen wurde, konnte die Kindesleiche nicht gefunden werden. Die Z, dort nochmals eingehend zur Wahrheit ermahnt, gab nun an, daß sie das Kind in H auf einem Gehöft im Mist versteckt hätte. Als auch das sich als falsch herausstellte, wurde sie nochmals eingehend verwarnet und ermahnt, die Wahrheit zu sagen. Darauf gab sie an, sie habe bisher aus Furcht vor einer hohen Strafe damit zurückgehalten, jetzt aber wolle sie die reine Wahrheit sagen, und erklärte, das Kind am Abend nach der Geburt im Garten des Hauses K (wo sie heimlich nieder-

gekommen war) vergraben zu haben. Da diese Angaben für uns am wahrscheinlichsten waren, wurden dort sofort Nachgrabungen angestellt, die aber gleichfalls erfolglos verliefen. Jetzt erklärte die Z, auch letzteres sei gelogen, sie habe das Kind bei S in einen Mühlengraben geworfen, sodann aber im gleichen Atemzuge, auch das sei nicht wahr, sie habe es in H in eine Jauchegrube geworfen. Der Z wurde nun vorgehalten, daß sie alles erlogen habe, und sie gab nun an, sie habe das Kind auf der Chaussee nach S in den rechten Chausseegraben geworfen, kurz vor O, an einer Stelle, wo keine Chausseebäume stehen. Später äußerte sie, als alles Suchen vergebens war: „Ihr findet es ja doch nicht, es hat auch keinen Zweck, lange danach zu suchen.“ Sie nahm auch alle gegen den Kindesvater erhobenen Beschuldigungen betr. seiner Mitwirkung bei der Beseitigung des Kindes zurück und bezeichnete sie als vollständig aus der Luft gegriffen. Darauf wurde sie um Weiteres nicht mehr gefragt . . .“

Wenn auch nicht mit solcher Lügenhaftigkeit und bewußten Absicht zur Irreführung, so werden die Aussagen doch vielfach gewechselt, Geständnisse widerrufen und erklärt, nunmehr „die reine Wahrheit“ sagen zu wollen. Das erfolgt meist sprunghaft, triebhaft, in dem instinktiven Gedanken, daß dadurch ein Mittel oder ein Weg gefunden werde, Tat und Strafe zu mildern und die eben gekennzeichnete Ichpersönlichkeit zu schonen und zu erhalten.

Die psychische Eigenschaft der Passivität ist es auch, welche die Persönlichkeiten der Kindesmörderinnen und der Abtreiberinnen trennt. *Gleispach* (a. a. O.) möchte sie in Parallele stellen, insbesondere bezüglich der Bestrafung. Die Abtreiberinnen sind psychologisch andere, aktive Naturen. Sie sehen und erkennen zeitig die Wirklichkeit, wägen klar ab, wohin der Weg führen kann: in Ehrennotstand und wirtschaftliche Not. Sie finden die Gewißheit und den Entschluß, der Gefahr zu begegnen, sie stemmen sich ihr entgegen, überlegen, wie sie die unerwünschte Frucht losbekommen und finden den Weg dazu. Die Kindesmörderinnen schieben die Gewißheit hinaus, wollen sie nicht erkennen, warten ab; aus mannigfachen Gründen, die sie sich meist selber einreden, kommen sie noch nicht einmal zu Vorbereitungen für die Geburt. Gehen in Einzelfällen Abtreibungsversuche dem Kindesmord voraus, so geschahen sie auf Drängen des Erzeugers und ihm zuliebe; wohl auch in dem Gedanken: vielleicht — vielleicht auch nicht!

---

## Sprechsaal.

### Der Tatverdacht und seine Folgen im geltenden und künftigen Strafprozeß.

#### I.

In der strafprozessualen Praxis entsteht häufig die Frage, ob ein Unterschied bestehe zwischen dem Tatverdacht gemäß § 60 Ziff. 3 StPO. als Hinderungsgrund der Beedigung eines Zeugen, dem dringenden Tatverdacht nach § 112 StPO. als Voraussetzung der Verhängung der Untersuchungshaft und dem hinreichenden Tatverdacht nach § 203 StPO. als Voraussetzung der Er-



öffnung des Hauptverfahrens<sup>1)</sup>. Anders formuliert lautet die Frage: Gibt es Stufen des Tatverdachts?<sup>2)</sup>.

§ 60 Ziff. 3 StPO. bestimmt, daß von der Beeidigung abzusehen ist bei Personen, die der Tat, welche den Gegenstand der Untersuchung bildet, oder der Beteiligung an ihr oder der Begünstigung oder Hehlerei verdächtig . . . sind. Auffällig ist, daß der Gesetzgeber hier im Gegensatz zu den beiden anderen Verdachtsformen schlechthin von verdächtig redet und die Stärke des Verdachts nicht umgrenzt hat. Eine solche Umgrenzung war allerdings im Hinblick auf den Zweck dieser Bestimmung nicht notwendig. § 60 Ziff. 3 StPO. sieht den Widerstreit, in dem ein Zeuge sich befindet, der bestrebt ist, seine eigene strafbare Beteiligung an einer Straftat zu verheimlichen und doch die Wahrheit sagen soll. Von ihm erwartet das Gesetz nicht, daß er sich durch den Eid stärker beeinflussen läßt als durch die Lage des Widerstreites. Es kann ohne Schaden für die Beschaffung der Beweise schon dann von der Beeidigung absehen, wenn nur ein geringer Anhalt für die Teilnahme besteht; denn das nichtbeeidete Zeugnis ist unbeschränkt zulässig und unterliegt ebenso wie das zu Unrecht beeidete Zeugnis (das als uneidliches zu werten ist) gemäß § 261 StPO. der freien Beweiswürdigung. Zutreffend geht daher das Reichsgericht<sup>3)</sup> davon aus, daß es auf das Maß des Verdachts nicht ankomme und daß auch entfernter Verdacht ausreiche. Dieser Verdacht kann sich z. B. bei Landfriedensbruch allein aus der räumlichen Beziehung zum Tatort, beim Diebstahl aus der auffallenden Kenntnis des Zeugen von Einzelvorgängen der Tat ergeben.

Daß bei dringendem Tatverdacht als der allgemeinen Voraussetzung für die Verhängung der Untersuchungshaft mehr verlangt werden muß, gebietet die außerordentliche Schwere des Eingriffs, den die Entziehung der Freiheit für den einzelnen bedeutet. Im Verhältnis zu dem Verdacht gemäß § 60 Ziff. 3 StPO. bildet daher der dringende Tatverdacht eine Verdachtsstufe.

Die Frage jedoch, ob der dringende mit dem hinreichenden Tatverdacht auf gleicher Stufe steht, ist nicht ebenso leicht zu beantworten.

Das Schrifttum vertritt überwiegend die Auffassung<sup>4)</sup>, daß der dringende Tatverdacht stärker sei. *Beling*<sup>5)</sup> u. a. betont, daß schon die sprachliche abweichende Fassung den Gradunterschied andeute. *Vielfach*<sup>6)</sup> wird betont, daß nicht bloß ein unbestimmter und entfernter Verdacht, sondern ein höherer Grad des Verdachts gefordert werde. *Klefsch*<sup>7)</sup> formuliert den dringenden Tatverdacht dahin, daß die Verurteilung des Beschuldigten mit hoher Wahr-

<sup>1)</sup> Der im Gesetz betr. Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. Juli 1904 (RGBl. I S. 321) normierte „begründete“ Verdacht soll hier nicht behandelt werden.

<sup>2)</sup> Vgl. verneinend: *Ditzen*, Dreierlei Beweis im Strafverfahren, Leipzig 1926, S. 66.

<sup>3)</sup> RGS. 56, 94; 47, 247.

<sup>4)</sup> Vgl. *Gündel*, *Hartung*, Ktr. z. StPO. 19. Aufl. Berlin, Leipzig 1934, Note 3 zu § 112 und das dort angeführte Schrifttum.

<sup>5)</sup> *Beling*, Deutsches Reichsstrafprozeßrecht, Berlin und Leipzig 1928, Note 4 zu § 102 S. 47.

<sup>6)</sup> Vgl. JW. 1925, S. 1446ff., insbes. S. 1447.

<sup>7)</sup> *Klefsch*, JW. 1925 S. 1451; ähnlich *Birkmeyer*, Deutsches Strafprozeßrecht, 1898, S. 488.

scheinlichkeit zu erwarten sei. *Beling*<sup>8)</sup> verlangt eine an Gewißheit grenzende Wahrscheinlichkeit der Täterschaft. Ergänzend setzen diese Meinungen beim hinreichenden Verdacht lediglich die Wahrscheinlichkeit der Schuld ohne besonderen Grad voraus. Dieser Unterschied wird mit dem Hinweis begründet, daß der dringende Tatverdacht als Voraussetzung der Untersuchungshaft einen stärkeren Eingriff im Gefolge habe. *Ditzen*<sup>9)</sup>, als Vertreter einer Minderheit, behauptet dagegen, dringender und hinreichender Tatverdacht seien dasselbe, nämlich dringende Gründe des Verdachts.

Mit diesen Beschreibungen sind sichere Wesensmerkmale nicht gewonnen. Sie lassen sich auch nicht, wie manche es wollen<sup>10)</sup>, aus den Gesetzesmaterialien herleiten.

Zwar bestimmten die Entwürfe zur Strafprozeßordnung von 1873<sup>11)</sup>, daß gegen den Beschuldigten schon bei Vorhandensein „hinreichender“ Verdachtsgründe durch gerichtlichen Haftbefehl die Untersuchungshaft verhängt werde, wenn im übrigen Flucht- oder Verdunkelungsgefahr vorliege; dasselbe schlug der Entwurf von 1874 vor<sup>12)</sup>. Die Motive<sup>13)</sup> hierzu erklären das Vorhandensein hinreichender Verdachtsgründe, d. h. den genügenden Grund zu der Annahme, daß eine strafbare Handlung verübt und der Beschuldigte der Täter sei, als allgemeine Voraussetzung. Die Kommission ersetzte jedoch in § 101 des Entwurfs das Wort „hinreichend“ durch „dringend“<sup>14)</sup>. Das Kommissionsmitglied *Völk*<sup>15)</sup> führte zur Begründung seines entsprechenden Antrages aus, daß nach dem Entwurf alles in das richterliche Ermessen gestellt sei. Dazu seien die Ausdrücke so allgemein gewählt, daß der Richter nahezu in allen Fällen verhaften könne, wo es ihm beliebe.

Mit Recht erkannte ein Regierungsvertreter<sup>16)</sup> in der zweiten Lesung der Kommission an, daß mit dieser Änderung kein wesentlicher materieller Unterschied herbeigeführt worden sei.

Der entgegengesetzten Meinung hat gleichwohl nach den vom Reichsjustizamt im Jahre 1905 herausgegebenen Protokollen<sup>17)</sup> die Kommission für die Reform des Strafprozesses Ausdruck gegeben. In ihr wurde auf die Frage, ob es angängig sei, insbesondere durch das Erfordernis eines stärkeren Verdachts als bisher, die Voraussetzungen des Haftbefehls zu erschweren, darauf hingewiesen, daß für die nach § 201 StPO. für die Eröffnung des Hauptverfahrens gebotene Feststellung des hinreichenden Verdachts ein geringeres Belastungsmaterial genüge als für die Feststellung des dringenden Verdachts<sup>18)</sup>.

Sprachlich setzte auch der Entwurf zur Strafprozeßordnung von 1873, und zwar in § 160 nach gerichtlicher, in § 164 ohne gerichtliche Voruntersuchung, für die Eröffnung des Hauptverfahrens hinreichenden Tatverdacht voraus.

<sup>8)</sup> a. a. O. S. 498.    <sup>9)</sup> *Ditzen* a. a. O. S. 66.

<sup>10)</sup> Vgl. *Gündel, Hartung* a. a. O. Note 3 zu § 112 StPO.

<sup>11)</sup> §§ 98, 99.

<sup>12)</sup> § 101.

<sup>13)</sup> Motive z. Entwurf einer Strafprozeßordnung u. z. Entw. des Einf.-Ges. zu § 101 S. 68.

<sup>14)</sup> *Hahn*, Materialien z. StPO. S. 665.

<sup>15)</sup> a. a. O. S. 654.

<sup>16)</sup> *Hahn* a. a. O. II S. 1552 ff., insbes. S. 1553.

<sup>17)</sup> Berlin 1905, I. Bd., I. Lesung S. 88.

<sup>18)</sup> Vgl. weiter *Hahn* S. 656, 658, 668, 1272, 1279.



§ 164 lautete u. a.:

„Die Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt, wenn nach Lage der Vorverhandlungen der Angeklagte einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint“.

Die Motive<sup>19)</sup> erklärten hierzu:

„Über das Maß von Beweisen, welches für die Eröffnung des Hauptverfahrens erforderlich ist, lassen sich spezielle Vorschriften nicht geben. Die Bedeutung der Bestimmung, welche . . . liegt demgemäß nur darin, daß die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht erfolgen soll, wenn der Beschuldigte nicht hinreichend belastet erscheint, also eine Verurteilung desselben nicht einmal mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten steht<sup>20)</sup>.“

Auch diese Erklärung läßt keine genaue Abgrenzung erkennen. Eine solche ist, soweit überhaupt, weder im Wege sprachlicher und logischer noch geschichtlicher Auslegung, sondern lediglich im Blickfeld des zweckgebundenen Prozeßgeschehens zu finden.

Hierbei ist entscheidend voranzustellen, daß die Untersuchungshaft anderen Zwecken dient als die Eröffnung des Hauptverfahrens.

Die Untersuchungshaft ist von dem Gedanken beherrscht, daß die Beweismittel (Tat und Täter) sichergestellt werden müssen. Dieser Gedanke kommt in der Regel schon zu Beginn des Ermittlungsverfahrens zum Zuge und erstreckt sich sowohl auf die vorhandenen als auch auf weitere, in der Zukunft erwartete Beweismittel, auf deren voraussichtliche Erlangung bestimmte Anhaltspunkte hinweisen.

Die Eröffnung des Hauptverfahrens hingegen dient der auf Grund einer Hauptverhandlung stattfindenden, in ein Urteil mündenden richterlichen Beweiswürdigung. Die Prozeßökonomie gebietet, daß diesem den Angeklagten im Hinblick auf die Öffentlichkeit sehr belastenden Verfahren nur solche Fälle zugeführt werden, die bei Berücksichtigung des schon vorhandenen Beweismaterials den Schluß auf eine Verurteilung rechtfertigen und diese zumindest als wahrscheinlich erscheinen lassen<sup>21)</sup>. Ein derartiger Schluß ist meistens erst nach Abschluß aller Ermittlungen möglich. Der hinreichende Tatverdacht steht daher in der Regel am Ende des Vorverfahrens und korrespondiert mit der Wahrscheinlichkeit der Verurteilung.

Daraus folgt: Der dringende Tatverdacht enthält zwei Bestandteile. Einen wirklichen, gleich den schon vorhandenen Beweismitteln, und einen unwirklichen, gleich der Aussicht auf Erlangung weiterer Beweismittel. Der hinreichende Tatverdacht hingegen stützt sich lediglich auf die vorhandenen wirklichen Beweismittel. Besteht bei Eröffnung der Hauptverhandlung Aussicht, weitere zu erlangen, so handelt es sich um einen Grenzfall. Dringender und hinreichender Tatverdacht sind demnach keine vergleichbaren Größen und von Stufen im Verhältnis zueinander kann keine Rede sein. Im Zeitpunkt des ersten Zugriffs (Erlasses des Haftbefehls) werden in den meisten Fällen die vorhandenen wirklichen Beweismittel an das Maß des hinreichenden Verdachts nicht heranreichen, während die Aussicht auf Beschaffung weiterer Beweismittel darüber hinausragen mag. Erreicht beim dringenden Tatverdacht das Maß der vorhandenen Beweismittel den hinreichenden Tatverdacht oder

<sup>19)</sup> Motive z. d. Entwurf einer StPO., Berlin 1872, zu § 160.

<sup>20)</sup> Vgl. ebenso Motive zu § 167 des 3. Entw. z. ZPO., Berlin 1874.

<sup>21)</sup> Vgl. *Sauer*, Grundlagen: Das Gericht hat bei der Frage, ob hinreichender Verdacht vorliege, ein Wahrscheinlichkeitsurteil zu fällen, S. 83, 221, 224.

übersteigt er diesen, so besteht kein Anlaß, mit der Erhebung der Anklage zu zögern. Dies ist dann der Grenzfall, in dem beide Verdachtsmomente zeitlich zusammenfallen und in dem es keinem Richter einfallen wird, das Hauptverfahren unter Bejahung hinreichenden Tatverdachts zu eröffnen, dagegen den Erlaß des beantragten Haftbefehls abzulehnen, weil zwar hinreichender aber kein dringender Tatverdacht gegeben sei.

Gemessen an dem Bestand der nur wirklichen Beweismittel des hinreichenden Tatverdachts kann also der dringende Tatverdacht davon weniger, gleich viel oder mehr besitzen. Ein bestimmtes Stufenverhältnis besteht nicht. Beide Verdachtsformen sind erstmalig in der Regel zu verschiedenen Zeiten des Vorverfahrens zu ermitteln. Sie sind ferner Maßstäbe für verschiedene Zwecke.

Das Wesen beider würde derjenige verkennen, der fordern wollte<sup>22)</sup>, daß der Staatsanwalt, der einen dringenden Tatverdacht begründet, auch immer einen hinreichenden begründen müsse. Es ist durchaus möglich, daß sich die beim ersten Zugriff neben wirklichen Beweismitteln (Zeugen oder Beweisanzeichen) vorhandene Aussicht auf die Erlangung weiterer Überführungsmittel nicht bestätigt. Dafür liefert die Praxis immer wieder Beispiele, sei es, daß der erste belastende Zeuge nicht zuverlässig war, die Beweisanzeichen sich als trügerisch erwiesen oder die weitere Aufklärung wegen Unerreichbarkeit eines Beweismittels sich als nicht möglich herausstellte. Deshalb liegt darin, daß jemand einer Straftat dringend verdächtig ist, ohne ihrer hinreichend verdächtig zu sein, kein Widerspruch<sup>23)</sup>.

Dennoch zeigen die bisherigen Erörterungen, daß in den Kennzeichnungen „dringend“ und „hinreichend“ keine absoluten Wertmaßstäbe enthalten sind. Der Gesetzgeber konnte und wollte sie auch nicht schaffen, weil das in beiden Begriffen enthaltene subjektive Ermessen, das bei Würdigung der vorhandenen Beweise zu handhaben ist, begrifflich nicht erfaßt werden kann<sup>24)</sup>. Die oben bei Behandlung der Strafprozeßentwürfe erwähnte Ersetzung des „hinreichenden“ durch „dringenden“ Tatverdacht als Voraussetzung des Haftbefehls ist daher im wesentlichen nur als Anweisung des Gesetzgebers aufzufassen, den harten Eingriff der Verhängung der Untersuchungshaft nicht schon dann vorzunehmen, wenn für den Tatverdacht nur Vermutungen, schwache Beweisanzeichen, oder geringfügig belastende sonstige Beweismittel sprechen.

Die in beiden Verdachtsformen enthaltene Ermessenszone verpflichtet den Staatsanwalt fortgesetzt, die vorhandenen Beweismittel, die dringenden oder hinreichenden Tatverdacht begründen könnten, abzuwägen. Insoweit prüft er die Beweise vorweg, die der Richter später gemäß § 261 StPO. nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Überzeugung würdigt. Das erfordert, was für die Umwelt nicht erkennbar in Erscheinung tritt, ein hohes Maß ernster und verantwortungsvoller Überlegung, für den Staatsanwalt um so mehr, als er die besseren Beweisergebnisse der Hauptverhandlung noch nicht in Betracht ziehen kann.

Es leuchtet daher ein, daß bei abweichender Würdigung des Gerichts nicht jede Anklage Erfolg haben kann und daß bei Erhebung nur im Erfolg sicherer Anklagen der Weg der freien Beweismittelwürdigung des Gerichts nicht genützt und damit mancher Verbrecher der verdienten Strafe entgehen würde.

<sup>22)</sup> Vgl. in Mitt. d. JKV. Bd. 10 S. 539.

<sup>23)</sup> Entgegen Graf zu Dohna, Das Strafprozeßrecht, Berlin 1929, 3. Aufl. S. 127.

<sup>24)</sup> Vgl. ähnlich Wunderer LZ. 1927, 129ff., insbes. 131.



Eine 100%ige Anklage-Erfolgsstatistik würde daher nur bedingten Wert haben. Auf der freien Beweiswürdigung beruht der Unsicherheitsfaktor in der Aussicht auf Verurteilung. Das ergibt sich auch daraus, daß die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nur gerechtfertigt ist, wenn die vorliegenden Beweise nicht genügen, um die Wahrscheinlichkeit der Schuld darzutun, während der Richter schon dann freisprechen kann, wenn nach seiner Überzeugung an der Schuld des Angeklagten auch nur das „I-Tüpfelchen“ fehlt. Diesen mit der Unzulänglichkeit menschlichen Erkenntnisvermögens im Zusammenhang stehenden Nachteil muß auch der Angeklagte im Allgemeininteresse in Kauf nehmen.

## II.

Was die Regelung in der künftigen Strafprozeßordnung angeht, so besteht kein Anlaß, die überkommenen Kennzeichnungen „dringender“ und „hinreichender“ Tatverdacht über Bord zu werfen. Wenn aus ihnen auch nicht der prozessuale Zweck ersichtlich ist, so deutet die verschiedene Wortfassung doch an, daß sie nicht gleichen Zwecken dienen. So hat auch die Militärstrafgerichtsordnung (§§ 96, 173) die Bezeichnungen „dringend“ und „hinreichend“ beibehalten.

Bei der Anwendung beider Verdachtsformen befindet sich der Staatsanwalt oder Richter, wie immer, wenn es sich um Beweisfragen handelt, am Kern des Strafprozesses. Entscheidend kommt es dann auf die Urteilsfähigkeit (Wertung der Beweise und Aussichten) und damit auf die Tüchtigkeit und Verantwortungsfähigkeit des Rechtswahrs an. Nicht die Frage der Bewährung dieser oder jener Rechtseinrichtung ist das Entscheidende, sondern die Bewährung des Richters oder Staatsanwalts. Daher besteht im Hinblick auf die künftige Strafprozeßordnung keine Veranlassung, die materiellen Voraussetzungen der Untersuchungshaft und der Eröffnung des Hauptverfahrens soweit der Tatverdacht in Betracht kommt, zu ändern.

Der von Schäfer<sup>25)</sup> hervorgehobene Gedanke der Verhältnismäßigkeit mag gesetzlich eingebaut werden, wenn dies auch im wesentlichen nur eine Bestätigung seiner bisherigen praktischen Berücksichtigung bedeuten würde.

## III.

Zuzustimmen ist allerdings den neueren Reformbestrebungen<sup>26)</sup> auf dem Gebiete des Strafverfahrens insoweit, als sie die Entscheidung über die Verhängung der Untersuchungshaft und die Eröffnung des Hauptverfahrens in die Hand des Staatsanwalts als des Herrn des Vorverfahrens legen wollen.

Bezweckt die Untersuchungshaft die Sicherung der Tat und des Täters, so muß die Verhängung allein dem Staatsanwalt als Leiter des Ermittlungsverfahrens obliegen, da er allein zu übersehen vermag, wie weit eine Sicherung

<sup>25)</sup> Ernst Schäfer, Auflockerung des Verfahrens im künftigen Strafprozeß und der Gedanke der materiellen Gerechtigkeit, Deutsches Strafrecht, August 1935, S. 251.

<sup>26)</sup> Vgl.: Freisler, Grundzüge des kommenden Strafverfahrensrechts, Deutsches Strafrecht, August 1935 S. 228; Schäfer a. a. O. S. 247 ff.; Siegert, Nationalsozialistischer Strafprozeß, ZStW. Bd. 54 S. 14 ff.; Peters, Zur Neuordnung des Strafverfahrens, ZStW. Bd. 56, Heft 1, S. 34 ff. und das dort weiter genannte Schrifttum.

geboten ist. Durch die Einschaltung des Gerichts (Antragstellung, Aktenverwendung, Durcharbeitung der Akten und Entscheidung) gewinnt der Verbrecher oft einen Vorsprung, der im überwiegenden Allgemeininteresse allein dem Staate gebührt. In umfangreichen Sachen ist der Richter überdies, wie die Erfahrung lehrt, auf die Hilfestellung des sachbearbeitenden Staatsanwalts angewiesen.

Soll der Forderung Rechnung getragen werden, die Staatsanwaltschaft künftig schlagfertiger zu gestalten und sie zur alleinigen Herrin des Vorverfahrens zu machen, so müssen ihr neben anderen Zwangsbefugnissen und Rechten (u. a. Vorführungsrecht, Ordnungsgewalt, Recht der Beeidigung, körperliche Untersuchung des Beschuldigten, Postsperrre, Beschlagnahme, Durchsuchung, Leichenschau und Leichenöffnung<sup>27)</sup>) auch die Befugnis zum Erlaß eines Haftbefehls eingeräumt werden. Die notwendige Garantie vor Mißbrauch liegt in der von der obersten Staatsführung ausgehenden Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaft. Einen unbedingten Schutz vor Irrtümern gibt es zwar nicht; das beweist die Praxis der bisherigen richterlichen Zuständigkeit.

Die Nützlichkeit eines Verfahrens<sup>28)</sup>, nach einer angemessenen (etwa zweiwöchigen) Frist eine Beschwerde des Inhaftierten an das Gericht zuzulassen, ist nicht von der Hand zu weisen. Der bis zum Justizminister gehende Instanzenzug der Staatsanwaltschaft ist für die Beschwerde zu zeitraubend und widerspricht der im Einzelfall möglicherweise vorliegenden Anweisung höheren Orts.

Kommt die Staatsanwaltschaft nach vorweggenommener Würdigung der Beweise zu dem Ergebnis, daß hinreichender Verdacht vorliegt, und erhebt sie demgemäß Anklage, so ist die aus dem Mißtrauen<sup>29)</sup> gegen die Staatsanwaltschaft erwachsene richterliche Vorprüfung in der Gestalt des Eröffnungsbeschlusses nicht geboten<sup>30)</sup>. Die Vorprüfung mag in einer Zeit, die das Interesse an der Verbrechensbekämpfung den Einzelinteressen unterordnete, für unentbehrlich gehalten worden sein. Heute, da die Lehre von der Gewaltentrennung die Praxis der Staatsgeschäfte nicht mehr beherrscht und der Einheit der politischen Führung die Einheit aller Staatsaufgaben entspricht, können dem Richter Kontrollrechte gegenüber staatlichen Ermessensentscheidungen nicht mehr eingeräumt werden. Hat sich die Staatsanwaltschaft nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen für eine Anklage entschieden, so darf sie an der Durchführung vom Gericht nicht gehindert werden. In diesem Sinne muß dem Grundsatz der Legalität Ausschließlichkeit zukommen. Praktisch spricht aber auch die geringe Zahl der Zurückweisungen gegen die Notwendigkeit richterlicher Vorprüfung.

Allenfalls mag man die Ablehnung der Eröffnung, wie in der Preussischen Strafprozeßordnung von 1867, nur aus Rechtsgründen vorsehen<sup>31)</sup>. Es besteht

<sup>27)</sup> Entspr. *Töwe*, Staatsanwaltschaft und Gericht, GerS. Bd. 108, Heft 1, S. 28—30.

<sup>28)</sup> Vgl. *Töwe* a. a. O. S. 31.

<sup>29)</sup> Vgl. Motive z. d. Entw. einer Deutschen Strafprozeßordnung, Berlin 1872, S. 139.

<sup>30)</sup> Vgl. bisher schon: §§ 212, 266, 411, 416 StPO. Hauptverhandlung ohne Eröffnungsbeschluß.

<sup>31)</sup> Im Ergebnis auch *Exner*, Richter, Staatsanwalt und Beschuldigter im Strafprozeß des neuen Staates, ZStW. Bd. 54 S. 8.



dann eine größere Bürgschaft dafür, daß die von Schwarz<sup>32)</sup> herausgestellten Anklagen vermieden werden, die ohne Hauptverhandlung erkennen lassen, daß eine Verurteilung nicht in Frage kommt.

Zum Ausgleich müßte die Staatsanwaltschaft jedoch, wenn sie die Rechtsauffassung des die Eröffnung ablehnenden Beschlusses nicht teilt, zur Einlegung der Beschwerde bei denselben Instanzen befugt sein, bei denen sie im Urteilsfalle Revision hätte einlegen können, also u. U. beim Reichsgericht.

Auch könnte der Staatsanwaltschaft entsprechend der in § 194 Militärstrafgerichtsordnung getroffenen Regelung das Recht eingeräumt werden, auf Grund neuer Tatsachen die Klage vor Beginn der Hauptverhandlung zurückzunehmen<sup>33)</sup>.

Im übrigen ist es Sache der Hauptverhandlung, den Tatverdacht zu prüfen. Es bedeutet keinen Eingriff in die Unabhängigkeit des Richters, wenn er zu einer Entscheidung in einem Hauptverfahren gezwungen wird. Denn er ist schon bisher nach der Strafprozeßordnung in vielen Fällen gehalten, auf Antrag der Staatsanwaltschaft zu entscheiden, ohne daß er dadurch als deren Dienerin erscheint. Was aber das Wesentliche ist: In das „Wie“ der richterlichen Entscheidung wird nicht eingegriffen. Es ist daher mit seiner Entscheidungsfreiheit vereinbar, wenn der Staat im Einzelfall sein Tätigwerden in einem untersuchenden und zur Entscheidung führenden Hauptverfahren erzwingt<sup>34)</sup>.

Stellt die Staatsanwaltschaft ein, weil sie hinreichenden Verdacht nicht für gegeben erachtet, so ist in der künftigen Strafprozeßordnung für das richterliche Klageerzwingungsverfahren gemäß § 172 StPO. kein Raum<sup>35)</sup>. Das gebietet die Stellung der weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft, die allein berufen ist, den Gedanken der Legalität zu garantieren. Die notwendige Kontrolle ist in dem bis zum Justizminister reichenden Instanzenzuge gewährleistet.

Die ihr neu zuedachten Aufgaben wird die Staatsanwaltschaft um so besser erfüllen können, je mehr sie büromäßig modernisiert, in der Benutzung der Verkehrsmittel freigestellt und von der Vielzahl kleinerer Sachen entlastet wird. Dann erst wird sie in der Lage sein, die wesentlichen Vernehmungen in den größeren und wichtigeren Sachen — darunter fallen die meisten Haft-sachen — selbst vorzunehmen. Die Kernfrage des Strafverfahrens, die auf den dringenden und hinreichenden Tatverdacht zielende Beweisfrage, könnte der Staatsanwalt auf dieser Arbeitsgrundlage stets aus unmittelbarer Kenntnis der Beweismittel beantworten. Dabei würde der Gedanke bekräftigt, daß diejenigen Reformen die besten sind, die mit der notwendigen Verbesserung der Verbrechensbekämpfung die Stellung des Beschuldigten nicht verschlechtern.

Bonn.

Staatsanwaltschaftsrat Dr. F. Haag.

<sup>32)</sup> Schwarz, Bausteine im Strafprozeß im Nationalsozialistischen Staat, Ger.-Saal Bd. 106 S. 35.

<sup>33)</sup> Vgl. §§ 411 und 416 StPO.

<sup>34)</sup> Vgl. Freisler, Deutsches Strafrecht, Aug. 1935 S. 232.

<sup>35)</sup> Ebenso Töwe, Ger.-Saal Bd. 108, Heft 4, S. 262 ff., insbes. 279.

## Mitteilungen.

### Ein neuer kolumbianischer Strafgesetzentwurf.

Kolumbien ist seit vielen Jahren bestrebt, sein altes Strafgesetzbuch von 1890 durch ein zeitgemäßes Werk zu ersetzen. Bisher sind allerdings irgendwelche Erfolge in dieser Richtung nicht zu verzeichnen gewesen. 1922 wurde ein an Ferris Grundsätzen orientierter Entwurf ausgearbeitet, der Gesetz werden sollte, tatsächlich aber nicht in Kraft trat. 1925 veröffentlichte eine Kommission eine Reformarbeit, die jedoch der Ablehnung verfiel. Dann wurde 1927 eine italienische Reformkommission (*Cordova, della Vecchia, Ghedini*) mit der Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzentwurfs beauftragt; aber auch diese Arbeit, die kaum als gelungen angesehen werden kann, führte zu keinem praktischen Resultat (über die Vorgeschichte der kolumbianischen Strafrechtsreform vgl.: *La reforma penal en Colombia*, 3 Bände 1925/26; weiter: *Proyecto de ley sobre código penal y exposición de motivos*, Bogotá 1927 — der von der italienischen Kommission ausgearbeitete Entwurf —; aufschlußreich auch *A. Cordova: La riforma penale in Colombia*, *Rivista Penale* 1929 S. 5—32). Im Jahre 1934 hat dann die kolumbianische Regierung eine aus den kolumbianischen Kriminalisten *Cárdenas, Escallón, Lozano* und *Rey* bestehende Reformkommission mit der Ausarbeitung eines Strafgesetzbuchentwurfs beauftragt; diese Kommission hat 1935 den Entwurf eines Strafgesetzbuchs (*Proyecto de Código Penal*, 1936 in 2. Auflage) der Öffentlichkeit vorgelegt.

Keineswegs reicht der kolumbianische Entwurf an andere iberamerikanische Reformarbeiten (z. B. die Kubas, Mexikos, Brasiliens) heran. Vor allem läßt er jede Konsequenz in der Bekämpfung des gefährlichen Verbrechertums vermissen; auch ist er technisch unzulänglich gearbeitet.

An Hauptstrafen sieht er vor: Zuchthaus (bis zu 30 Jahren), Gefängnis (von 6 Monaten bis zu 8 Jahren), Haft (von 1 Tag bis zu 5 Jahren), Ortsverweisung (bis zu 3 Jahren), Geldstrafe; an Nebenstrafen: Berufsverbot, Rechtsverlust, Bürgerschaftsleistung für Wohlverhalten, Verbannung in eine landwirtschaftliche Strafkolonie (Art. 42f.). Daneben kennt er noch Sicherungsmaßnahmen für bestimmte Verbrecherkategorien (Art. 62f.). Auf geistesranke, psychopathische oder rauschgiftsüchtige Rechtsbrecher sollen für unbestimmte Zeit folgende Maßnahmen Anwendung finden: Irrenhaus oder Landwirtschaftskolonie, Freiheitsüberwachung, Zwangsarbeit in Staatsanstalten, Verbot des Besuchs bestimmter Stätten. Für kriminelle Jugendliche unter 18 Jahren kommen in Betracht: Freiheitsüberwachung, Arbeitsschule oder Besserungsanstalt. Schließlich sollen politisch-soziale Verbrecher folgenden Sicherungsmaßnahmen unterstellt werden: Geldbuße, Kasernen- oder Festungshaft, Ortsverweisung. Haupt­sächlicher Zweck der Strafe soll Besserung und Resozialisierung sein; es werden daher bedingte Verurteilung (bei Haft und Gefängnis), bedingte Freilassung und gerichtliche Verzeihung vorgesehen (Art. 89). Die einzelnen Strafen sind nach einer Skala von strafschärfenden und strafmildernden Umständen zu bemessen (Art. 36f.). Die Freiheitsstrafen sollen mit Arbeitszwang vollzogen werden; die berufliche Ausbildung soll im Vordergrund stehen (Art. 43). Es ist eine Geldstrafenkasse zu bilden (Art. 85), der die Geldbußen, Ersatzbeträge, ein gewisser Prozentsatz des Arbeitseinkommens der Gefangenen, Einziehungen u. a. zufallen und aus der die Opfer von Justizirrtümern, die Verletzten und nötigenfalls die Angehörigen der Verurteilten entschädigt und unterhalten werden sollen. Tilgung der Geldstrafen und Ersatzbeträge durch zwangsweise Arbeitsleistung wird nicht vorgesehen. Die einzelnen Fragen sind also recht unsicher, unvollständig und wenig erfolgversprechend geregelt. Dies ist vor allem auch hinsichtlich der gefährlichen Kriminalität der Fall; Sicherungsmaßnahmen für Gewohnheitsverbrecher werden nicht vorgesehen; lediglich der Rückfall wird als Strafschärfungsgrund genannt (Art. 34).



Die für den Besonderen Teil gemachten Vorschläge bieten nichts Bemerkenswertes und können sich ebenfalls mit anderen auswärtigen Regelungen nicht messen; unangenehm fallen immer wieder die allzu milden Strafdrohungen für die einzelnen Verbrechenstatbestände auf.

Bonn.

*Br. Steinwallner.*

### Kubanische Strafrechtsreform — eine Richtigtstellung.

Das im vorigen Heft S. 336 besprochene kubanische Strafgesetzbuch vom 4. April 1936 ist noch nicht in Kraft getreten, wie *Steinwallner* dort annimmt. Ein Gesetz des neuen Präsidenten *M. M. G. Arias* vom 7. Oktober 1936, *Gaceta Oficial*, Edicion Extraordinaria Nr. 345 vom 7. Oktober 1936 hat es auf zwei Jahre suspendiert und eine Kommission beauftragt, das ganze Werk noch einmal genau durchzuarbeiten. Das Gesetz enthält noch zu viele Unstimmigkeiten und Unklarheiten, wie z. B. im Art. 48 b über die Anzeichen der Gefährlichkeit. Eine scharfe Kritik hat *G. Daniel* in der Zeitschrift „*Criminalia*“, Rom 1936 gegeben.

Heidelberg.

*W. Mittermaier.*

## Besprechungen.

**Raue, Georg**, Amtsgerichtsrat, *Der Strafrichter und seine Abteilung*. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, 1936. 87 S. RM. 1.80.

Die Arbeit ist im Rahmen der Buchreihe „Deutsches Gerichtswesen“ erschienen. Diese Buchreihe hat sich die Aufgabe gestellt, durch Darstellung der hauptsächlichsten Verfahrensvorgänge unter Anführung der wesentlichsten Rechtsgrundsätze der praktischen Ausbildung der Rechtswahrer und der Rechtsanwendung im nat.-soz. Staat zu dienen. Der Verfasser — wie bei den anderen Arbeiten der Buchreihe auch hier ein Praktiker — ist der ihm gestellten Aufgabe vollauf gerecht geworden. In sprachlich klarer Form hat er einen umfassenden Einblick in den Aufgabenkreis des Strafrichters beim Amtsgericht gegeben. Durch Einschaltung zahlreicher Formulare und Verfügungsentwürfe in den Text ist der Wert der Arbeit erheblich erhöht worden. In der Reihenfolge der Darstellung folgt der Verf. systematisch durchweg der StPO. Er behandelt der Reihe nach die Tätigkeit des Strafrichters im vorbereitenden und im Haupt- sowie im Vollstreckungs- und im Gnadenverfahren. Überall spürt man die erfahrene Hand des Praktikers. Freilich hat der Verf. mit Rücksicht auf die Natur des Buches Verzicht geleistet auf die Darstellung gewisser Besonderheiten, wie etwa auf die Übung der Strafrichter der Hansestädte (besonders Hamburgs), sich bei der Aufklärung der persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Rechtsbrechers auch der Ermittlungsarbeit der Gerichtshilfe zu bedienen. Diese Ermittlungen sind aber u. U. in kriminalbiologischer Hinsicht von beträchtlicher Bedeutung (Strafmaß, Sicherungsverwahrung, Gnadenerweis usw.). *Raues* Arbeit ist als wertvolles Anschauungsbuch besonders für jüngere Rechtswahrer sehr geeignet.

Hamburg.

Richter Dr. *R. Weber.*

**Senftleben, Otto**: *Deutsches Wehrrecht. Ein Grundriß*. Junker & Dünhaupt Verlag 1935. 126 S.

Der vorliegende Grundriß ist mit Recht als beste kurze Zusammenfassung des deutschen Wehrrechts bereits bekannt geworden. Dem Wehrstrafrecht ist fast die Hälfte des Buches gewidmet; die Darstellung ist als erste Einführung

in diese Materie sehr geeignet. Leider ist sie inzwischen durch die Neufassung der Militärstrafgerichtsordnung, die aus Anlaß der Wiedereinführung des Reichskriegsgerichts notwendig wurde, in ihrem Prozeßteil schon wieder veraltet.

Hamburg.

Sieverts.

**Der neue Brockhaus**, Allbuch in vier Bänden und einem Atlas, 1. Bd. A—E, 2. Bd. E—K, Verlag F. A. Brockhaus, Leipzig 1936. Preis geb. je RM. 10.—.

Die Eigenart dieser neuen kleinen Ausgabe des berühmten deutschen Konversationslexikons liegt darin, daß es zugleich die Funktion eines deutschen Wörterbuchs erfüllt. Und zwar nicht nur hinsichtlich der Rechtschreibung, sondern auch in bezug auf Stilistik, Herkunft und Ursprungsbedeutung. Damit ist die Brauchbarkeit dieses glänzend gebilderten Werkes noch weiter gestiegen. Die Stichproben ergaben dem Rezensenten überall die altbewährte Zuverlässigkeit der einzelnen Artikel, auch auf den Sachgebieten der Monatsschrift.

Hamburg.

Sieverts.

**Heiß, Robert:** Die Lehre vom Charakter. Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig 1936. 273 S. Geb. RM. 8.80.

„Die bisherige Leistung der Charakterologie war im wesentlichen Deutung des Charakters als Ausdruck, und Erfassung des Charakters auf typologischem Weg. Mehr und mehr aber zeigte sich, daß es nicht genügt, einen Charakter in seiner gegenwärtigen Form zu erfassen, sondern daß er aus seiner Entwicklung begriffen werden muß. Das Buch will in diesem Sinn charakterologisch begreifen lehren, es will die Mittel und Wege finden und zeigen, die zu diesem Ziel führen.“ Es handelt sich also gewissermaßen um eine allgemeine Entwicklungsgeschichte des Charakters, die eine ganz persönliche Färbung dadurch bekommt, daß der Verf. an Stelle des Zwiespaltes zwischen Bewußtem und Unbewußtem und jenes zwischen Geist und Seele den Zwiespalt zwischen Trieb und Fähigkeit setzt. Die Persönlichkeit wird dann zum schwebenden Gleichgewicht von Trieb und Fähigkeit und entfaltet sich in der Durchdringung, aber auch Auseinandersetzung beider. „Werden die Triebe vom Lebensprozeß, so werden die Fähigkeiten vom Ziel gesteuert.“ „Immer haben die Fähigkeiten die Macht, bis zu einem gewissen Grade Bedürfnisse zu unterdrücken und Triebe hintanzuhalten, wenn es uns notwendig erscheint.“ Mir scheint gerade hier die Rechnung nicht aufzugehen. Gleichwohl ergeben sich bei der Durchführung des Grundgedankens interessante Einblicke. Im einzelnen wird in einem ersten großen Unterabschnitt die erbliche und beherrschende Grundgestalt des Charakters behandelt, wobei die bisherigen Ansätze der Charakterologie besprochen werden und vor allem gezeigt wird, daß eine Erbcharakterologie allein nicht genügt, daß es vielmehr darauf ankommt, was aus der vorhandenen Anlage im Laufe der Entwicklung wird. Ein zweiter Unterabschnitt gilt der Entwicklung der Persönlichkeit. Hier wird nach einer Besprechung von *Freud* und *Klages* der Grundgedanke von *Heiß* entwickelt, der in Unterkapiteln „Stufen der Persönlichkeit“ und „Das Persönlichkeitsgefühl“ näher ausgeführt wird. Nicht recht vereinbar mit den üblichen Begriffen erscheint die Darstellung, die *Heiß* vom Persönlichkeitsgefühl des Autismus und der Haltlosigkeit gibt. Ein letztes Kapitel behandelt den Charakter in seinen Eigenschaften, und zwar werden die Eigenschaften in ihrer Entstehung als Verfestigungslinien dargestellt. Es finden sich hier feine Unterscheidungen der direkten, der gebrochenen und der Kontrasteigenschaften. Ein letztes Unterkapitel gilt der Schichtung der Persönlichkeit, wobei auch Krise, Umbruch und Umschichtung als Zugang zum Kern der Persönlichkeit, zum „Charakter im engeren Sinne“ eine feinsinnige Behandlung finden.

Breslau.

Johannes Lange.



**Schwerin, Claudius, Freiherr v.:** Germanische Rechtsgeschichte. Ein Grundriß. Junker & Dünhaupt Verlag, Berlin 1936. 241 S. Brosch. RM. 6.50, geb. RM. 8.50.

Seinen bekannten „Grundzügen der deutschen Rechtsgeschichte“ hat der Verf. nunmehr einen Grundriß über das gleiche Gebiet folgen lassen, der nicht für Gelehrte sondern für Lernende geschrieben ist. Das neue Werk soll vor allem der neuen juristischen Studienordnung dienen. Der Inhalt ist in drei Abschnitte: der germanische Volksstaat, der Herrscherstaat und die deutsche Neuzeit aufgeteilt worden. Das Strafrecht findet seine Darstellung bis zum Ende des Mittelalters, während es in dem Abschnitt „Deutsche Neuzeit“ kaum mehr berücksichtigt wird. Die strafrechtlichen Partien entsprechen dem bisherigen Stand der Forschung. Es ist aber zu vermuten, daß die späteren Auflagen gerade eine Umarbeitung des germanischen Strafrechts bringen werden, da die Erforschung des germanischen Strafrechts neuestens Fragestellungen und Gesichtspunkte aufgeworfen hat, welche über die heute herrschenden Auffassungen, die im wesentlichen von *Wilda* und *Brunner* begründet sind, hinauszuführen scheinen. — Da an der Güte gerade dieses Grundrisses nicht der geringste Zweifel erlaubt ist, sei anschließend die allgemeine Bemerkung erlaubt, daß dem Rezensenten selbst bei diesem Grundriß wieder der Zweifel gekommen ist, ob wir uns mit dem Übermaß an Produktion rechtswissenschaftlicher Grundrisse in Deutschland nicht allmählich auf einer besorgniserregenden Bahn befinden. Grundrisse mögen noch so gut sein — sie bleiben eine dürftige, weil zur geistigen Selbstarbeit und Denkschulung eben nicht anregende Surrogatfütterung für unsere Studenten, die im Durchschnitt eben leider nicht nach Lektüre des Grundrisses zu den eigentlich wissenschaftlich tiefgründigen Werken greifen. Allmählich gibt es auch so viele Grundrisse, daß den Studenten schon rein zeitlich die Zeit für das Studium anderer Werke zu fehlen beginnt. So bleibt nur zu hoffen, daß die Grundriß-Produktion im heutigen Ausmaß eine notwendige Übergangserscheinung des gegenwärtigen Rechtsumbruchs von kürzerer Dauer bleibt; andernfalls müßte sie als eine ernste wissenschaftliche Niedergangserscheinung bewertet werden.

Hamburg.

*Sieverts.*

**Mumme, Helmut:** Ernst Ferdinand Klein's Auffassung von der Strafe und den sichernden Maßnahmen. Hamburger Rechtsstudien Heft 28. Verlag Friederichsen, de Gruyter u. Co., G.m.b.H., Hamburg 1936. 56 S. RM. 3.—.

Die vorliegende Arbeit zeigt, wie schon *Ernst Ferdinand Klein* (1743—1810) in der sicheren Erkenntnis der kriminalpolitischen Notwendigkeit der sichernden Maßnahmen versuchte in das damals herrschende Strafrecht und Strafprozeßrecht einzufügen versuchte. Nachdem in Deutschland die Folter aufgehoben war, gab es, da das Beweisrecht der Carolina noch in Geltung war, zwei Möglichkeiten: Verurteilung auf Grund Geständnisses oder aber Freispruch, da eine freie Beweiswürdigung als zu gefährlich abgelehnt wurde. Aus diesem Dilemma glaubte man sich nur durch die *poena extraordinaria* — Verdachtsstrafe, wie sie bezeichnend auch genannt wurde — retten zu können. Sie wurde immer dann angewandt, wenn vom Täter kein Geständnis abgelegt worden war, ein Freispruch aber trotzdem fehl am Platze gewesen wäre. Anders *Klein*, der den Gedanken dahin umbog, daß die *poena extraordinaria* mangels einer sicheren gesetzlichen Grundlage niemals Strafe sein könne. Er wandelte diese Strafe in eine Sicherungsmaßnahme um, wie sie denn in den Entscheidungen der Hallischen Juristenfakultät, deren Vorsitzender *Klein* war, immer wieder vorkommt — der Verfasser bringt eine Reihe guter Beispiele —. Für *Klein* ist die Sicherungsstrafe etwas anderes als wirkliche Strafe — er unterscheidet auch im Vollzug —, wenn sie auch an Stelle der Strafe tritt. Von da war es nur noch ein Schritt weiter zur Anwendung der sichernden Maßnahmen nach ausgestandener Strafe.

Hier haben wir genau die Sicherungsmaßnahmen von heute vor uns. — Was sich *Klein* in seiner praktischen Tätigkeit erarbeitet hatte, überzeugt von den Mißständen der damaligen Strafrechtspflege, fand auch Aufnahme in das preußische Landrecht und in die Zirkularverordnung vom 26. Februar 1799. Aber ebenso wie die Zuchthausstrafe scheiterte wegen der Mißstände im Vollzug, ebenso die von *Klein* geforderten Sicherungsmaßnahmen. Man glaubte, die Strafgesetzgebung ohne gleichzeitige Neugestaltung des Strafvollzugs verbessern zu können.

Der erste Teil der Arbeit — er versucht *Kleins* Auffassung von der Strafe zu schildern — ist nicht erschöpfend und kann auf wenigen Seiten auch nicht erschöpfend sein; dazu hätte es einer Vertiefung der theoretischen Untersuchungen und einer erschöpfenden Behandlung der Hallischen Fakultätskonsilien bedurft. Auch die Notwendigkeit des ersten Teils der Arbeit zum Verständnis des zweiten Teils kann nicht restlos bejaht werden. So muß man gegen die Berechtigung des ersten Teils der *Mummeschen* Untersuchungen ernste Bedenken äußern. Dafür aber ist der zweite Teil der Arbeit besonders dankenswert, weil es der Verfasser hier verstanden hat, aus dem Material wesentliche und neue Gesichtspunkte herauszuarbeiten und diese nicht bloß darzustellen, sondern der allgemeinen Strafrechtsentwicklung ein- und anzugliedern. Erst das stellt den Wert einer historischen Arbeit sicher.

Bad Kissingen.

Heinrich Gwinner.

**Vittinghoff, Friedrich:** Der Staatsfeind in der römischen Kaiserzeit. Untersuchungen zur „damnatio memoriae“. Neue deutsche Forschungen, Abteilung Alte Geschichte. Band 2. Junker u. Dünnhaupt Verlag, Berlin 1936. 117 S. RM. 5.20.

Ziel der Untersuchung ist es, die Hostiserklärung gegen den Princeps in ihrer politisch bedingten Eigenart und ihren rechtlichen Auswirkungen darzulegen. Ausgehend von dem Strafprozeß und den Strafen gegen den Majestätsverbrecher, befaßt sich die Arbeit vor allem mit dem „Totengericht“ über den Princeps. — Neben der Todesstrafe, Verbannung und Vermögensentziehung wurde gegen den hostis eine Reihe von Memoriastrafen verhängt — Vernichtung aller öffentlich aufgestellten Statuen und Büsten, Verbot den Vornamen des Verurteilten zu führen, Ausmeißelung des Namens auf den vor der Verurteilung gesetzten Inschriften, Grab- und Trauerverbot —. Bei Selbstmord des Täters wurde das Verfahren zuerst nur bei schweren, später auch bei leichten Majestätsdelikten durchgeführt, während bei natürlichem Tode des Delinquenten das Verfahren wenigstens bei leichten Majestätsdelikten eingestellt wurde. — Sodann wird eingehend dargetan, daß der Begriff „memoriae damnatio“ mit den Memoriastrafen, wie es die herrschende Lehre annimmt, nichts zu tun hat und nur in den Zusammenhang des crimen perduellionis gehört. Schließlich wird noch in überzeugenden Ausführungen dargetan, daß die damnatio (hostis Erklärung), wie auch die consecratio des Princeps außerhalb strafprozessualer Formen stehen, und die rescissio actorum wird als mildere Sonderstrafform gegenüber dem toten Princeps gelehnt. — Besonders lobenswert ist die reiche Auswahl der Quellen, daneben die vornehme Art, wie trotz aller Bestimmtheit an der herrschenden Lehre, insbesondere auch an vielen Ergebnissen *Theodor Mommsens*, Kritik geübt wird.

Bad Kissingen.

Heinrich Gwinner.

**Loeffler, Prof. Dr. Lothar:** Der Auslesegedanke als Forderung in der Medizin. J. F. Lehmanns Verlag, München 1936. 16 S. Sonderabdr. aus Münch. med. Wschr. 1936, Nr. 16, S. 661. Preis RM. 0.50.

In einer akademischen Festrede, die am 30. 1. 1936 in Königsberg gehalten wurde, stellt Verf. das Prinzip der Auslese heraus, das seit Beginn der nationalsozialistischen Revolution im Zusammenhang mit der grundsätzlichen welt-



anschaulichen Gestaltung zu einem Umbruch der gesamten ärztlichen Grundanschauungen und zu einer grundsätzlichen Wende im ärztlichen Denken und Handeln geführt hat. Während schon im letzten Jahrhundert, vor allem seit der bakteriologischen Ära und der Entwicklung der Sozialmedizin, ein wesentlicher Schritt getan worden ist vom „Krankheiten-Heilen“ zum „Krankheiten-Verhüten“, von der reinen Therapie zur Prophylaxe, so hat die Anwendung der Erblichkeitsforschung in der Rassenhygiene erneut in grundsätzlicher Weise den Aufgaben- und Pflichtenkreis des Arztes erweitert. Unter ärztlichem Handeln ist daher heute zu verstehen „die bewußte Einflußnahme auf die Umwelt eines Menschen, um durch Aktivierung erblich angelegter Reaktionsmöglichkeiten den Organismus in den Zustand der Wohlangepaßtheit zurückzusetzen“. Alle Behandlungsmöglichkeiten und -erfolge können zwar dem einzelnen erblich Kranken helfen, bringen aber andererseits das kranke Erbmerkmal nicht zum Erlöschen. Jede ärztliche Hilfsbereitschaft muß daher heute auch von der größeren Verantwortung vor dem Volksganzen und vor den kommenden Generationen getragen sein. Der bisherigen Auslese zum Ungünstigen, die liberalistisch-individualistische Thesen verschiedenster Ausprägung früher gezeitigt haben, müssen heute in allen Einzelfragen die Gedankengänge der Auslese gegenübergestellt werden, damit eine zunehmende Gesundheit und eine Gesunderhaltung des Volkskörpers erzielt werden kann. Damit ist in die Hände des Arztes eine ungeheure Verantwortung vor seinem Volke gelegt, er muß, wenn man Worten von *Ernst Kriek* eine rassenhygienische Zielsetzung unterlegt, wirken „als Lebensführer, als Lebenshelfer, als Erzieher, als Helfer in Lebensnot, nicht nur als Gesundheitstechniker gegenüber dem einzelnen Krankheitsbefund“. Das ärztliche Denken wird unter dem Gesichtspunkt des Auslesegedankens hinausgehoben über die Dimension der heute lebenden Allgemeinheit in das Denken und das vorsorgende Wirken für kommende Generationen.

Breslau.

H. Boeters.

**Reuter, Fritz und Wätzold:** Aufartung durch Ausmerzung. Sterilisation und Kastration im Kampf gegen Erbkrankheiten und Verbrechen. Verlag Reimar Hobbing G. m. b. H., Berlin 1936. 112 S. Geb. RM. 6.20.

Die rassenhygienische Gesetzgebung des Dritten Reiches hat eine fast unübersehbare Fülle von Aufklärungsliteratur hervorgerufen, die keineswegs immer als erfreulich angesehen werden kann und vielfach auch den einfachsten Anforderungen nicht genügt. Die vorliegende populäre Darstellung, die nach den Worten der Einleitung in breiten Kreisen ein Verständnis für die Notwendigkeit ausmerzender rassenhygienischer Maßnahmen wecken will, sticht demgegenüber in angenehmer Weise ab. Die grundsätzlichen Fragen, die gesetzlichen Verordnungen und die Ausführungsbestimmungen sind in übersichtlicher Weise dargestellt. Eine allgemeine klinische Übersicht und auch ein Kapitel, das „Sterilisierung und Kastration als Mittel der Kriminalpolitik“ behandelt, sind im allgemeinen frei von größeren Fehlern.

Breslau.

H. Boeters.

**Paech, Landgerichtsdirektor Dr., und Trembur, Medizinalrat i. R. Dr.,** Marinegeneralarzt a. D.: „Über ärztliche Anzeigepflichten und Pflichten zur Duldung ärztlicher Untersuchungen und Operationen unter besonderer Berücksichtigung der Gesetze zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, der Gesetze zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, des Ehegesundheits- und Blutschutzgesetzes, der Blutgruppenzugehörigkeit wie auch der Blutalkoholbestimmung nach Widmark. Nach dem Stande der geltenden Gesetzgebung und der neueren Rechtsprechung für Mediziner und Juristen dargestellt“. Verlag Georg Thieme, Leipzig 1937. 67 S. Kartonierte RM. 2.75.

Diese ausgezeichnete kleine Schrift gibt leider den gerade hier so wichtigen Stand der geltenden Gesetzgebung und Rechtsprechung nicht mit Datum an. Die Schrift ist scheinbar Anfang Dezember 1936 abgeschlossen worden, da sie (S. 20 und 27) die neue 6. Ausführungsverordnung vom 23. Dezember 1936 zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses offenbar nicht mehr berücksichtigt. Der Inhalt der Schrift, der den behandelten Stoff übersichtlich in zehn Abschnitte gliedert, ist schon im Titel im wesentlichen enthalten. Sehr beachtlich ist die Anregung der Verff. (S. 30 f.), eine Vermittlungsstelle beim Reichsgesundheitsamt oder beim Roten Kreuz sollte den unfruchtbar gemachten Erbkranken zu Eheschließungen untereinander verhelfen, soweit diese Erbkranken noch zur Ehe geeignet sind; vgl. hierzu Oberin *Kessler* in „Gesundheitsfürsorge“ 1936 Nr. 10 und „Soziale Arbeit“ 1937 S. 10. Die Schrift zeigt auch die dringende Notwendigkeit, alle Gesetze und sonstigen Verordnungen zur Bekämpfung von Seuchen und anderer übertragbarer Krankheiten unter Aufhebung der landesgesetzlichen Vorschriften einheitlich reichsrechtlich zusammenzufassen und neu zu regeln. — Außer der Entmannung werden auch alle sonstigen Duldungspflichten aus kriminalpolitischen Gründen und im Rahmen des Strafprozesses unter Anführung aller einschlägigen Vorschriften, aber ohne Stellungnahme zu Rechtsprechung und Schrifttum eingehend erörtert. Auch die Duldungspflichten nach dem öffentlichen und bürgerlichen Recht (Blutentnahmen im Zivilprozeß, Duldungspflichten zur Minderung oder Abwendung von Schäden — Operationspflicht —, zur Beobachtung und Feststellung des Geisteszustandes im Entmündigungs- und strafrechtlichen Untersuchungsverfahren, der Gefangenen, der Angehörigen des Arbeits- und Wehrdienstes) werden ausführlich behandelt. Diese Darstellung zeigt, worauf auch die Verff. im Schlußwort hinweisen, wie sehr im nationalsozialistischen Staate gemäß dem Grundsatz: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ der Kreis der gesetzlich festgelegten und rechtlich anerkannten Duldungs- und Anzeigepflichten gegenüber früher erweitert worden ist; wie viel mehr und enger als früher Ärzte und Rechtswahrer zu wichtiger Zusammenarbeit berufen sind und herangezogen werden. — Der für Ärzte wie Rechtswahrer gleich brauchbaren Schrift fehlt leider zur leichteren Benutzung ein Sachwortverzeichnis.

Bielefeld.

*Franz Neukamp.*

**Hild, Dr. Paul:** „Leitfaden zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“. Verlag von W. Kohlhammer, Stuttgart 1936. 44 S. Broschiert RM. 1.50.

Die kleine, nach dem Stande vom 1. Juli 1936 abgeschlossene Schrift, gibt in leicht verständlicher Form nur eine allererste und oberflächliche Einführung in das Erbgesundheitsrecht und macht das eingehende Studium größerer Werke keineswegs überflüssig. Rechtliche Grundlagen und Begründung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, Antragstellung und Verfahren vor dem Erbgesundheitsgericht werden klar und kurz dargestellt. Nur die Frage der Kostentragung, die durch die 6. Ausführungsverordnung vom 23. Dezember 1936 zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses wichtige Ergänzungen erfahren hat, wird eingehender behandelt. Ob der Verfasser Arzt oder Rechtswahrer ist, läßt die Schrift nicht erkennen. Auffallenderweise ist das im gleichen Verlag erschienene „Erbgesundheitsrecht“ mit Nachtrag von *Ristow* im Schrifttumsverzeichnis und auch sonst gar nicht erwähnt.

Bielefeld.

*Franz Neukamp.*

**Stemplinger:** Beitrag zur Abgrenzung der physiologischen Dummheit vom angeborenen Schwachsinn leichten Grades. Veröffentlichungen aus dem Gebiete des Volksgesundheitsdienstes, XLVII. Band, 4. Heft. Richard Schoetz, Berlin 1936. 75 S.

Diese Abgrenzung ist deshalb so wichtig, weil die in hohem Maße fortpflanzungsfährlichen leichten Formen innerhalb des Schwachsinn mit



60,2 v. H. weitaus die stärkste Gruppe darstellen, während die infolge ihres Zustandes weniger zur Fortpflanzung gelangenden Imbezillen und Idioten mit 32,2 bzw. 7,6 v. H. uns nicht so große Sorge zu machen brauchen.

Zur Überwindung der diagnostischen Schwierigkeiten geht *Stemplinger* vom Begriff der Intelligenz aus, die er mit *W. Stern* definiert als die Fähigkeit eines Menschen, sein Denken bewußt auf neue Forderungen einzustellen und deren jeweiligen Zustand er als ein Produkt aus Anlage, Alter und Umwelt bezeichnet. Von Beschränktheit spricht *Stemplinger* dann, wenn ihr Grad nicht den durchschnittlichen des 13. bis 14. Lebensjahres erreicht. Eine Nachreife, mit der sich der II. Abschnitt beschäftigt, ist nur unter gewissen Voraussetzungen denkbar, Lebensalter, körperliche Entwicklung und Intelligenzalter stehen bei Normalen wie Schwachsinnigen in einem ganz bestimmten Verhältnisse, für dessen Beurteilung *Stemplinger* Schemata beibringt. Es werden dann die Möglichkeiten aufgezählt, die zur Verfügung stehen, um die intellektuellen Fähigkeiten Jugendlicher zu erkennen und fragliche Schwachsinnzustände mit Sicherheit (besser würde man wohl sagen: möglichst großer Sicherheit, Ref.) abzugrenzen. Die gleichartige erbliche Belastung ist in den allermeisten Fällen nachweisbar. Bei der Gesamtentwicklung ist typisch die körperliche und nervöse Anfälligkeit, bemerkenswert die Ablehnung Schwachsinniger durch gesunde Gleichaltrige, dagegen die Hinneigung Schwachsinniger zueinander, auch bei der Gattenwahl. Die schulischen Leistungen sind eine Resultante von zahlreichen Einflüssen, Leistung ist nicht gleich Begabung. Die Berufsberatung berücksichtigt erfreulicherweise auch Charakterwerte, manuelle Geschicklichkeit und Arbeitsbereitschaft als Ausdruck praktischer Intelligenz. Ein weiterer Abschnitt ist der Testprüfung als der objektivsten Methode gewidmet; das Testbild des Normalen ist harmonisch-lückenlos, das des Abnormen und Schwachsinnigen weist eine Staffelstreuung auf, d. h. Lücken innerhalb des Lebensalters, aber auch mitunter Treffer darüber hinaus. Dies wird wieder durch Testbilder erläutert. In seinen praktischen Vorschlägen verlangt *Stemplinger* eine Korrektur des Intelligenzprüfungsbogens, der insbesondere über die Urteilsfähigkeit Aufschluß geben soll, und bringt Beispiele dafür, wie ein solcher gehalten sein muß. Er befürwortet ferner, daß sich psychiatrische Fachärzte, Außenfürsorge der Heil- und Pflegeanstalten sowie Psychologen und Pädagogen an der Feststellung der Schwachsinnigen beteiligen. In seinen Schlußausführungen stellt er den auch unsern Erfahrungen entsprechenden Grundsatz auf, daß die Intelligenzprüfung in der Kette der Feststellungen ein sehr wichtiges Glied ist, bei Grenzzuständen aber nicht allein entscheiden kann, sondern letzten Endes nur die Einsatzfähigkeit der Persönlichkeit im Lebenskampfe.

Hamburg.

*Gerhard Schäfer.*

**Hamburg im Dritten Reich.** Arbeiten der hamburgischen Verwaltung in Einzeldarstellungen. Heft 8: Verhütung erbkranken Nachwuchses. Die Durchführung des Gesetzes in Hamburg. Herausgegeben vom Hamburgischen Staatsamt. Lütcke & Wulff, Hamburg 1936. Sachbearbeiter: Phisikus Dr. *Kurt Holm*. 40 Seiten.

Die kleine, aber sehr inhalt- und lehrreiche Schrift gibt nach einer ganz kurzen Einleitung über den wesentlichen Inhalt und Zweck des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses eine höchst anschauliche Schilderung über die Art der grade in der Groß- und Hafenstadt Hamburg oft recht schwierigen Durchführung des Gesetzes. Sie zeigt ohne Zahlenballast sehr deutlich, wie wichtig die sorgsame Vorbereitung jedes einzelnen erbgesundheitsgerichtlichen Verfahrens durch zweckmäßigen Aufbau einer planvollen Organisation unter Heranziehung aller zur Erfassung und Erforschung der Erbkranken mit Hilfe geschulter Ärzte und Fachärzte, von Fürsorgern, aller sozial tätigen Vereine und der zuständigen Gliederungen der Partei, durch Einrichtung eines Gesundheitspaßarchivs, Aktenherbeiziehung, Sippenforschung ist. Nicht minder bedeutsam ist die unaus-

gesetzte Aufklärung aller Bevölkerungskreise durch Vorträge und Propaganda über Wert, Bedeutung und Ziel des Gesetzes und die Aus- und Fortbildung geeigneter Mitarbeiter durch Lehrgänge für Fürsorger und Fürsorgerinnen. — Die Verhandlungen des Erbgesundheitsgerichts Hamburg finden im Ziviljustizgebäude, in Krankenanstalten oder Versorgungsheimen und mitunter auch in den Wohnungen der Erbkranken statt, weil das Hamburger Erbgesundheitsgericht im Gegensatz zu einigen anderen Erbgesundheitsgerichten auf das persönliche Erscheinen des Erbkranken vor Gericht den Hauptwert legt, und die Verhandlung vornehmlich in einer eingehenden Aussprache mit dem Erbkranken besteht, der nochmals vom Gericht über Zweck, Bedeutung und Folgen der Unfruchtbarmachung, den Unterschied zwischen Unfruchtbarmachung und Keimdrüsenentfernung aufgeklärt wird; dabei wird dargelegt, daß das Erbgesundheitsgericht kein Strafericht und die Unfruchtbarmachung keine Schande ist. Diese sorgsame Vorbereitung und Aufklärung führte in Hamburg dazu, daß bisher von den rechtskräftig erledigten Sachen in 61% freiwilliger Antrag gestellt und in 73% aller Fälle seitens der Erbkranken oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Pfleger auf Rechtsmittel verzichtet wurde. Bei 1,5% der Beschlüsse des Erbgesundheitsgerichts Hamburg ist das Erbgesundheits-Obergericht Hamburg zu abweichenden Entscheidungen gelangt. — Die Schrift berichtet noch von Beispielen hoher Einsicht bei manchen Erbkranken, von einer größeren Abneigung der Männer als der Frauen gegen den angeordneten chirurgischen Eingriff, von den Erfahrungen bei den Operationen, die besonders günstig bald nach dem 10. Lebensjahr vorgenommen werden, von den Berichten der Operierten, die über subjektive Beeinträchtigung und Veränderung ihrer sexuellen Funktionen und Empfindungen nicht klagen. — Der kurze und klare Bericht über die Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses in Hamburg wird für alle mit der praktischen Anwendung der erbgundesrechtlichen Vorschriften betrauten Stellen sehr anregend und richtungweisend sein.

Bielefeld.

Franz Neukamp.

**Löpelmann, Martin**, u. a.: Wege und Ziele der Kindererziehung unserer Zeit. In Verbindung mit berufenen Fachleuten des Erziehungswesens herausgegeben von Dr. Martin Löpelmann. Hesse u. Becker, Leipzig 1936. 340 S. Kart. RM. 5.—, geb. RM. 6.50.

Das Buch wendet sich in erster Linie an Erzieher und Eltern und gibt ihnen in einfacher und klarer Sprache die Richtlinien für die Erziehung in unserer Zeit in die Hand. Den Kriminalpsychologen und Juristen interessieren besonders die Arbeiten von Ludwig Clostermann: Junge Menschen vor Gericht, und von Charlotte Kessel-Böttcher: Das sittlich gefährdete Kind.

Clostermann, Jugend- und Vormundschaftsrichter in Bonn, hat unter Anführung von 28 Fällen die Gefahrenquellen und Erziehungsfehler dargestellt, wie sie in der Jugenderziehung nur allzuhäufig in Erscheinung treten. Gerade in der Kriminalpädagogik wird immer wieder sichtbar der starke Anteil der Kinder aus zerrütteten und geschiedenen Ehen, der Stief- und unehelichen Kinder. Warum treten „umkämpfte Kinder“ und Kinder aus unvollständigen Familien bei dem Jugend- und Vormundschaftsgerichten so stark in Erscheinung? Im letzten Grunde, so sagt Clostermann mit Recht: „weil das elterliche Blut nicht gesund, die elterliche Erbmasse nicht vollwertig ist und der Einzelne im Kampf gegen die Schwierigkeiten, die aus dieser Erbmasse erwachsen, versagt“. Reine Milieuverwahrlosungen sind außerordentlich selten. Sehr anschaulich, in gedrängter Kürze, wird ein guter Überblick über das sozial- und kriminalpädagogisch bedeutsame Arbeitsgebiet des Vormundschafts- und Jugendrichters gegeben. — Recht aufschlußreich sind auch die Darlegungen von Charlotte Kessel-Böttcher über das sittlich gefährdete Kind. Die Behandlung solcher Kinder ist eigentlich immer schwierig, handelt es sich doch durchweg um schwererziehbare Kinder, die in sinnvoller Heilerziehung erfaßt werden



müssen, wenn Verwahrlosung und Kriminalität vermieden werden sollen. Der Kriminalpsychologe weiß, daß sich das Werden eines kriminellen Menschen bis weit in seine Jugend verästelt, daß am Anfang fast immer das sittlich gefährdete Kind steht. — Die übrigen Aufsätze, u. a. „Die Reifezeit und ihre Erziehungsprobleme“ zeichnen sich ebenfalls durch klare Sprache und gute Sachkenntnis aus.

Hamburg (33).

Hans Kruse.

**Müller-Freienfels, Richard:** Kindheit und Jugend. Artung und Entwicklung des werdenden Menschen. Quelle u. Meyer, Leipzig 1937. 264 S. Geb. RM. 5.80.

Das vorliegende Buch ist wie andere Werke des Verf. durch eine flüssige, klare und überzeugende Darstellung ausgezeichnet. In der Behandlung der Kindheit steht er durchaus auf dem Boden der modernen Psychologie und faßt mit dieser die Entwicklung des Kindes als ein ganzheitliches Geschehen auf. Im Gegensatz zu der sensualistischen Psychologie, gegen die zu polemisieren heute schon überflüssig ist, sieht er im Kinde ein erbbedingtes, aktives Wesen, das in einer bestimmten Umwelt heranwächst, wobei es zu Konflikten zwischen Natur- und Kultursphäre kommen muß.

Für die Darstellung der Pubertätszeit wird *Spranger* stets den Ausgangspunkt bilden. Seine Verdienste um die tiefe Erfassung der Problematik dieses Lebensabschnittes bleiben unbestritten. Wer jedoch an Jugendliche aus verschiedenen Ständen herantritt, wird die hier gegebene Ergänzung wohlthuend empfinden. Dem Verf. ist es gelungen ein lebendiges Bild des Geisteslebens Jugendlicher aus der breiten Masse des Volkes zu entwerfen; so hat er auch den Weg zum Verständnis für die neuesten Zeitereignisse in ihrem Verhältnis zur heranwachsenden Jugend gefunden und erkennt im Nationalsozialismus auch eine Form der Jugendbewegung, nämlich den Ansturm einer jungen Generation gegen eine erstarrte Zivilisation. — Auf jugendkriminologische Fragen geht das Buch unmittelbar nicht ein.

Karlsruhe.

Gregor.

**Weigel, W.:** Vom Wertereich der Jugendlichen. Ergebnisse der Untersuchungen über Tatbestände des emotionalen Lebens in der Reifezeit. Verlag Calve, Prag 1936. 210 S. RM. 6.—

Aus 340 Äußerungen von Schülern der Oberklassen aller Schularten bringt der Verf. Einzelbeispiele aus den verschiedenen Lebensgebieten der Jugendlichen. Das Hauptaugenmerk ist dabei auf das Schulleben gerichtet, es werden die positiven und negativen „Werte“ der einzelnen Unterrichtsfächer, wie sie sich im Empfinden der Jugendlichen spiegeln, eingehend dargestellt. Für den Lehrer ergeben sich daraus vielfältige Aufschlüsse über die Wirkung der verschiedenen Disziplinen. — In weiteren Abschnitten wird das außerschulische Leben, Spiel und Sport, Lieblingsbeschäftigungen, Einstellung zum Lesen und zur Kunst, sowie die Bewertung der näher und ferner stehenden Menschen, der Eltern und Geschwister, Lehrer und Freunde, Verwandten und Bekannten, geschildert. Immer wieder werden Äußerungen aus der positiven und der negativen Wertzone einander gegenübergestellt. Der Verf. geht hierbei methodisch vom Gesichtspunkt der qualitativen Auswertung aus, es kommt ihm nicht auf die Herausarbeitung von Tabellen und Prozentzahlen, sondern auf die Belegung typischer Empfindungsweisen und Wertgefühle der jugendlichen Menschen an. Deshalb sind alle Einzeldarstellungen in den großen Rahmen jugendpsychologischer Erkenntnisse einbezogen. Das eingehende Wissen des Verfassers auf diesem Gebiet, das aus den Einleitungen der einzelnen Kapitel und der Art der Auswertung der Niederschriften spricht, vermittelt dem Leser mancherlei Kenntnis der Empfindungs- und Verhaltensweisen der Jugendlichen überhaupt. Die Arbeit ist daher auch für den Jugendkriminologen wichtig. — Als gewisser Mangel mag an der Darstellung erscheinen, daß die Tatsachen des

volklichen und politischen Geschehens der letzten Jahre in die Untersuchung nicht mit einbezogen worden sind. Sicher hätten die Äußerungen der Schüler zu diesen Problemen jugendpsychologisch besonders wertvoll sein können. Bedauerlich ist außerdem, daß eine Äußerlichkeit, der undeutliche Druck der Schrift, das Lesen z. T. sehr erschwert.

Berlin.

Walter Herrmann.

**Uhlig, Kurt:** Die Autobiographie als erziehungswissenschaftliche Quelle. Verlag Broschek, Hamburg 1936, 135 S. Brosch. RM. 5.50.

Als Ergänzung zu den Darstellungen pädagogischer Ideen und Methoden hat die A. als Schilderung einer bestimmten Erziehungswirklichkeit ihre besondere Bedeutung. Die Aufzeigung der Spannung zwischen erzieherischem Wollen und seiner selbsterlebten, realen Erscheinungsform kann vor allem dann aufschlußreich sein, wenn der Verfasser selbst Fachmann auf pädagogischem Gebiet ist, und somit eine hohe Wahrscheinlichkeit für die objektiv richtige Ausdeutung der Erinnerungsbilder besteht. *Uhlig* untersucht die Struktur und den erziehungswissenschaftlichen Quellengehalt der A. sowie ihren Erkenntniswert. Die Frage nach der subjektiven Ehrlichkeit des Schreibers glaubt er meist bejahen zu können, für die richtige Auswertung der A. wird jedoch immer der Anlaß ihrer Entstehung untersucht werden müssen: ist sie spontan oder aus bestimmten äußeren Motiven verfaßt worden, will der Autor mit ihr bekennen, sich rechtfertigen, anklagen. Ebenso ist das zeitgeschichtliche Milieu von großer Bedeutung, wie es uns etwa aus den Zitaten von *Franklin* in ihrer rein utilitaristischen Prägung oder bei *Aug. Herm. Francke* als einem Menschen des Pietismus entgegentritt. Die äußeren Umstände sind ebenfalls maßgebend für Tatsachenrichtigkeit und Erkenntniswert der Selbstzeugnisse, wie z. B. in den erst nach ihrer Verurteilung zum Tode geschriebenen Memoiren der *Marie Roland*. — Die vielfältigen Zusammenhänge, die hier beachtet werden müssen, wie die mannigfachen Fehlerquellen für die Auswertung der A. werden von *Uhlig* aufgezeigt und erklärt, so daß auch der Kriminologe, für den häufig die Notwendigkeit besteht, sich aus Tagebuchmaterial und sonstigen Selbstdarstellungen Aufschluß über Person und Motive des Rechtsbrechers zu verschaffen, manche Anregung in der Schrift finden wird.

Berlin.

Walter Herrmann.

**Krägeloh, Konrad:** Einsfühlung. Ihr Wesen und ihre Bedeutung für die unmittelbare Erziehung. München 1936, 193 S. Brosch. RM. 3.80, geb. RM. 5.50.

Die „drei typischen Merkmale der Reife: das körperliche Schwächeempfinden, das Werterleben und das soziale Fühlen“ sind die Voraussetzungen, von denen aus der Jugendliche (*K.* nennt ihn den „Reifling“) zur seelischen Einsfühlung kommt. Indem er sich in die Dinge der Außenwelt hineinversetzt und sich an sie verliert, „beseelt er sie, edle Kräfte regen sich in ihm, die aufbauend sein Leben gestalten“. Bei anderer eigener Stimmung jedoch „scheinen ihn Dinge, Pflanzen, Tiere und Menschen müde, furchtsam und sterbensbereit anzustarren“. In allen Fällen der E. besteht die Gefahr, daß der Jugendliche das wahre Wesen der Umwelt „im Selbsterlebnis durch seine Vorstellung entwirklacht“. So kann die E. einerseits zur Erhebung, Idealbildung, Veredelung beitragen, sie kann aber auch durch die Identifizierung mit zerstörerischen Kräften nach Meinung des Verf. so weit führen, daß sie „den Körper zerrüttet, . . . den Verstand verwirrt . . . die sittlichen Pflichten vergessen läßt“. Nach Aufweisung dieser möglichen Gefahren zeigt der Verf. an einer Fülle von Bruchstücken aus Niederschriften 15—16jähriger Schüler, daß in jedem gesunden jungen Menschen die mannigfachsten Möglichkeiten echter sittlicher E. schlummern und daß es für den Erzieher nur darauf ankommt, dem Jugendlichen die Gelegenheit zur Entfaltung dieser Kräfte zu geben und ihm in richtiger Weise zur Deutung und Bewußtmachung seiner Empfindungen zu verhelfen. „Er läßt



ihn sein Selbst wahrnehmen, er bringt ihn zu sich selbst dadurch in schärfsten Gegensatz, daß er ihn nötigt, der andere in unzählig verschiedenen Lagen zu sein . . ., er schärft ihm damit den Sinn für das Eigenwirkliche und das Wirkliche des andern“. — Im Schlußkapitel weist der Verf. eingehend darauf hin, daß der Erwachsene Kinder, Jugendliche und die in dieser Beziehung oft auf gleicher Stufe stehenden primitiven Menschen jeden Alters nur dann richtig beurteilen kann, wenn er sich darüber klar ist, daß die für sie alle typische E. das Leben in einer unwirklichen, ihm mit dem Intellekt allein nicht zugängigen Welt bedeutet.

Berlin.

Walter Hermann.

**Delpuech, Germain:** Un service auxiliaire du tribunal pour enfants. La protection toulousaine de l'enfance. Préface de P. Lepinasse. Toulouse, Impr. regionale. 1935. 218 S.

Das Buch gibt wesentlich mehr, als sein Titel vermuten läßt: Neben einer Darstellung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, finden wir ihre Geschichte, ebenso einen Vergleich mit den Gesetzen von Italien, Belgien, Holland, Polen und Deutschland. — Das Problem der Kriminalität der Jugendlichen wird im großen Zusammenhang gesehen und den Ursachen nachgegangen. D. spricht sich sehr offen über die Lücken und Schäden der französischen Bestimmungen aus; er macht die französische Eigenschaft, „über dem Wunsch nach Klarheit die Wissenschaft der Zusammenhänge vermissen zu lassen“, für manches verantwortlich. — Grundlage der Jugendgerichtsarbeit ist das Gesetz vom 22. Juli 1912, das den besonderen Richter, das JG. und die Schutzaufsicht (*liberté surveillée*) gebracht hat. In Wirklichkeit aber ist die Spezialisierung des Richters nicht durchgeführt, findet nur in wenigen Orten eine abgesonderte Verhandlung gegen Jugendliche statt, ist die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen, sind zur Durchführung der gerichtlichen Maßnahmen öffentliche Organe nicht vorgesehen. Die ganze JGH. beruht auf freiwilliger Arbeit. Von einem wirklichen JGH. kann man nur in Paris, Bordeaux, Straßburg, Lyon, Marseille und Lille sprechen.

Nur einige wenige Bemerkungen seien aus dem reichen Inhalt des Buches angeführt. — Interessant ist, daß die Kriminalität der Jugendlichen in dem Bezirk von Rouen, das einen starken Verbrauch von Alkohol aufweist, 5mal so groß ist, wie in Toulouse, das wenig Alkoholverbrauch hat. — Die Bretonen in Paris weisen eine starke Kriminalität auf, während sie in ihrer Heimat sehr wenig kriminell werden — Beweis für die Behauptung, daß die Landbevölkerung in der Stadt leicht der Kriminalität verfällt. Eine Übersicht über die Kriminalität der Jugend in den Jahren 1919—1931 zeigt ein starkes Sinken der Zahlen (ähnlich wie wir es bei uns als Folge des Geburtenausfalles während des Krieges beobachten konnten). Die trotzdem steigende Verwahrlosung hält V. für eine Folge des mit dem Fortfall der religiösen Unterweisung zugleich gegebenen Fortfalls von mancherlei Hemmungen. — Die Stadt Toulouse zeigt trotz ihrer Größe (200000 Einw.) ländlichen Charakter; die Bevölkerung ist intelligent und kräftig, aber ohne Arbeitslust und Ausdauer (daher ist es unmöglich, die Industrie der nördlichen Gebiete hierher zu verpflanzen).

Im Kinderschutzverein von Toulouse, gegründet 1919, ergab sich sehr bald die Notwendigkeit, neben der ursprünglich eingeführten gesundheitlichen Fürsorge, vor allem für die Verhütung der Kriminalität Sorge zu tragen und dafür geschulte, berufliche Fürsorgerinnen anzustellen. 1931 wurde dann eine Fürsorgerin nach Paris geschickt, um dort die vorbildliche Tätigkeit der JGH. (*Service social de l'enfance*) kennen zu lernen; nach ihrem Muster wurde die JGH. in Toulouse eingerichtet. Nach den in dem Buch wiedergegebenen Anweisungen für die Ermittlung wird sehr gute Arbeit geleistet; an vielen kleinen Zügen sieht man, wie viel psychologisches Verständnis vorhanden ist: Die Fürsorgerin soll sich genaue Rechenschaft geben von dem Wert jeder einzelnen

Auskunft, die sie erhält; sie muß sich stets der großen Verantwortung dem Gericht gegenüber bewußt bleiben, niemals darf sie die Objektivität der Berichterstattung vermissen lassen. — Die verschiedenen einzelnen Ermittlungen, die in einem Abschlußgutachten mit begründetem Erziehungsvorschlag zusammengefaßt werden, erfahren noch eine Ergänzung durch ein Gutachten der angestellten Psychologin und der psychiatrischen Klinik von Professor *Riser*. Diese reichhaltige Vorarbeit macht es möglich, daß das Gericht sich fast immer den gemachten Vorschlägen anschließt. — Sehr aufschlußreich sind die vielen, zwischen die Erörterungen eingestreuten, sehr lebendigen Beispiele von einzelnen Fällen aus der praktischen Arbeit.

V. kommt zum Schluß zu einer Reihe von Forderungen für die französische Gesetzgebung und Verwaltung: Wirkliche und vollständige Spezialisierung des J.G.; Einrichtung einer öffentlichen J.G.H.; Spezialisierung der Verteidigung für Jugendliche; Schaffung einer besonderen Polizei mit Einstellung von Frauen; Einrichtung von Beobachtungsheimen, von Erziehungsheimen usw. — In Toulouse sind mehrere dieser Forderungen bereits Wirklichkeit geworden. Ein nächster großer Plan betrifft die Einrichtung einer großen Anstalt mit gesonderten Abteilungen für die verschiedenen Gruppen von gefährdeten, geistig abnormen und verwahrlosten Jugendlichen.

*E. von Liszt.*

**Störring**, Priv.-Dozent Dr. G. E.: Gedächtnisverlust durch Gasvergiftung. Ein Mensch ohne Zeitgedächtnis. Akadem. Verlags-Ges. m. b. H., Leipzig 1936. 75 S.

Es ist der Gedächtnispsychologie seit langem bekannt und auch in der Aussagekunde wiederholt verwertet worden, daß bei manchen Greisen die Merkfähigkeit für neue Eindrücke erheblich gemindert ist, während die Reproduktionsfähigkeit für früher Erlebtes unvermindert fortbesteht. Ein ganz extremes Erscheinungsbild dieser Art ist im Jahre 1926 bei dem damals 24jährigen B. durch eine Hochfengasvergiftung entstanden: seither lebt er als „Einsekundenmensch“, da ihm stets nur das Erlebnis eines Zeitraumes bis zu 1.2 Sekunden gegenwärtig ist. Dann verschwindet das Erlebte ohne jeden Gedächtniseindruck, aber seine übrigen psychischen Funktionen, insbesondere seine Urteilsfähigkeit und sein Gefühls- und Triebleben sind ungestört erhalten geblieben. Seine Rückerinnerung endet mit dem Tage seiner Gasvergiftung. Er hat in der Zwischenzeit seine damalige Braut geheiratet, aber in dieser „Ehe“ hält er seine Frau stets noch für seine Braut. Die Zweckhandlungen des Alltagslebens vollzieht er normal, sofern er hiezu durch exogene oder endogene Gegenwärtsempfindungen (z. B. Hungerempfindung) andauernd angetrieben wird.

Das Studium von Ausfallerscheinungen, die unter bestimmten Bedingungen eintreten, ist auch für das Verständnis normal-biologischer Zusammenhänge wertvoll und darum ist es besonders verdienstlich, daß der Verfasser diesen seltenen Fall eines völligen Verlustes der Merkfähigkeit ohne Schädigung der Gesamtpersönlichkeit in einer außerordentlich instruktiven Monographie dargestellt hat. Durch Vermeidung medizinischer Fachausdrücke ist die klar und übersichtlich geschriebene Arbeit auch den Vertretern der interessierten Grenzwissenschaften zugänglich gemacht.

Graz.

*E. Seelig.*

**Knöpfel**, Dr. phil. Walter: Untersuchungen zur Schall-Lokalisation und ihre Beziehung zum Persönlichkeitstypus. Untersuchungen zur Psychologie, Philosophie und Pädagogik, hrsg. von N. Ach. Neue Folge, II. Bd., 1. Heft. Akadem. Buchh. von Calvör, Göttingen 1936, 40 S.

Die Lokalisation der Schalleindrücke beruht auf dem Intensitätsunterschied der auf beiden Ohren auftreffenden Schallwellen und dem zeitlichen Unterschied der beiden Schalleindrücke. Durch die Fusion der von den beiden Ohren kommenden Schallbilder entsteht im Sinne des Produktionsprinzips des Seeli-



schen (*Ach*) der subjektive Richtungseindruck. Aus den an insgesamt 18 Versuchspersonen gewonnenen experimentellen Ergebnissen schließt der Verfasser auf typologische Gesetzmäßigkeit: extravertierte Typen erleben den Richtungseindruck deutlicher, schneller und plastischer als introvertierte. Bei manchen Introvertierten läßt sich zwar durch Übung eine annähernd gleich sichere und schnelle Lokalisationsleistung erreichen, doch ist auch dann das Erlebnis selbst noch wesentlich verschieden. Die Arbeit zeigt, daß die Methoden der experimentellen Psychologie bei verständnisvoller Anwendung sehr wohl der modernen Persönlichkeitsforschung dienstbar gemacht werden können, und ist deshalb auch vom Standpunkt der kriminalbiologischen Methodenlehre beachtlich, doch ist die Zahl der Versuchspersonen zu gering, um daraus typologische Schlüsse zu ziehen. Auch fehlen genaue Angaben darüber, welche Versuchspersonen der Verfasser zu den introvertierten und extravertierten Typen zählt.

Graz.

E. Seelig.

**Block, Martin**, Dr. habil.: Zigeuner, ihr Leben und ihre Seele. Bibliographisches Institut, Leipzig 1936. 220 S. Geb. RM. 5.80.

Dieses Buch enthält nicht nur die neueste, sondern wohl auch die beste Darstellung der Ethnographie der Zigeuner. Zugrunde liegen Forschungsreisen des Verfassers im Auftrage des Leipziger Völkerkunde-Museums, vor allem nach dem Süd-Osten Europas. Der Verf. hat es über sich gebracht, monatelang mit den Zigeunern zusammenzuleben, deren Sprache er beherrscht. So gelangen ihm einzigartige Einblicke in das Leben und in die Sitten dieser Menschen, welche seit Jahrhunderten auch dem Kriminalpolitiker die größten Rätsel aufgeben, ohne daß es gelungen wäre, der kriminellen Erscheinungsformen dieses Volkstammes Herr zu werden. Der Verf. gibt eine gute Darstellung der Geschichte dieser Versuche, die Zigeuner dem Gastvolk zu assimilieren. Mit wenigen Ausnahmen sind fast alle Versuche, dieses durch Ansiedlung u. dgl. zu erreichen, gescheitert. Aber auch die polizeilichen Repressionsmaßnahmen haben bisher nie zu Dauererfolgen geführt; möglich, daß der immer größeren Zentralisierung dieser Maßnahmen in nationalen und internationalen Zentralstellen zur Überwachung des Zigeunertums ein besserer Erfolg beschieden ist. Aus seiner Kenntnis der Psyche der Zigeuner hält der Verf. offenbar eine solche Behandlung dieses Volkes für am meisten aussichtsreich, welche sich auf eine allerdings rücksichtslose Unterdrückung aller wirklich kriminellen Erscheinungen des Zigeunertums beschränkt, im übrigen aber eine Großzügigkeit walten läßt, die von Verständnis auch für die positiven völkischen Eigenschaften der Zigeuner getragen ist. An diesen Eigenschaften fehlt es keineswegs. Der Verf. erhärtet durch seine Beobachtungen die schon früher von Kennern immer behauptete Tatsache, daß das innere Leben der Zigeunerstämme von hohen ethischen Grundsätzen getragen ist. Das gilt insbesondere auch für die Ehe der Zigeuner und ihr Sexualleben überhaupt. Ihre Kriminalität richtet sich also fast stets gegen Nicht-Zigeuner, d. h. gegen die Angehörigen des Gastvolks und ist hier ein Ausdruck ihrer offenbar rassisch bedingten Unfähigkeit, sich in die moderne abendländische Kultur einzufügen. So wird die Kriminalität der Zigeuner zu einem allgemein interessanten Problem der Völker-Psychologie. Kein Kriminologe, dem es um grundsätzliche Erkenntnisse seines Faches geht, sollte daher versäumen, das sehr lebendig geschriebene und mit ausgezeichneten Photographien ausgestattete Buch zu studieren.

Hamburg.

Sieverts.

**Korff, Ernst**: Handschriftkunde und Charaktererkenntnis. Lehrgang der praktischen Graphologie. Siemens-Verlags-Gesellschaft, Bad Homburg v. d. H. 1936. 392 S. Preis RM. 9.80.

Wie man in einem jüngst erschienenen Buche über Charakterologie zu seiner Verwunderung lesen kann, daß es im Seelischen überhaupt keine Passivität,

sondern nur Aktivität gibt, so geht *K.* in ähnlicher Weise von der durchaus unzulänglichen Definition der lebendigen Schreibbewegung als einem „tätigen Verhalten“ aus. Die Handschrift ist nach *K.* nicht „fixierte Ausdrucksbewegung“, sondern „fixierte Verhaltensweise“ (S. 357), und folgerichtig sucht er nicht nach einem Charakter, der hinter dem Verhalten steht, sondern nach dem „Lebensstil“ des Schreibers, der sich in der Schrift und ebenso in allen übrigen Verhaltensweisen („Gang, Mimik, Gefühlsbewegtheit, soziales oder werkschaffendes Tun usw.“, S. 357) zeigen soll. Aufgabe des Graphologen ist nach seiner Meinung nicht die deutende Erfassung des persönlichen Wesens (von ihm als „vage Schau“ bezeichnet! S. 285), sondern die Beschreibung persönlicher Unterschiede des Verhaltens. *K.* befindet sich dabei in der merkwürdigen Lage, immerfort von Verhaltensarten sprechen zu müssen, die aussehen wie Charaktereigenschaften, ohne auf die Frage antworten zu können, worin der Grund für die persönlichen Unterschiede des Verhaltens zu finden ist, wenn nicht im persönlichen Charakter. Ganz davon zu schweigen, daß das Verhalten nur zu treffend aufgefaßt werden kann als Wechselwirkung zwischen äußerer Situation und innerer Disposition, — daß ferner gleiche Verhaltensarten zurückgehen können auf verschiedene Beweggründe! — Den Hauptinhalt des Buches bildet eine Anwendung der von *Ottmar Rutz* aufgestellten Typologie auf die Schriftbetrachtung. *K.* unterscheidet demnach „parabolische“, „pyramidische“ und „sphärische“ Schriften und erklärt rundweg, daß das Verhalten der Menschen — von persönlichen Abschattierungen abgesehen — diesen wenigen Stilarten entspreche. Er vergißt dabei, daß ein solches Ordnungsschema — jede Typologie ist ein lebensnäheres oder lebensferneres Ordnungsschema! — dem einmaligen Gepräge einer Handschrift nicht gerecht zu werden vermag, ja sogar den Blick hierfür erblinden läßt. Man muß es deshalb auch bedauern, daß dieser „Lehrgang der praktischen Graphologie“ gerade in die Hände graphologischer Anfänger kommen wird. — Die Polemik, die *K.* vom Standpunkt seiner „phänomenologischen Graphologie“ aus zumal gegen die ausdruckskundlichen Errungenschaften eines *Klages* führen zu können glaubt, hinderte ihn im übrigen nicht, *Klagesche* Befunde in reichlich bedenkenloser Weise zu plagieren.

Bremen.

Heinz Engelke.

**Schmidt, Philipp:** Talisman und Zaubervahn. Ein Buch vom Aberglauben einst und jetzt. Verlag Benziger, Einsiedeln/Köln. 208 S. Kart. RM. 3.10, Leinen RM. 4.20.

In der mit kirchlicher Druckbewilligung herausgegebenen kulturgeschichtlichen Betrachtung wird unserer Zeit im Hinblick auf abergläubige Gebräuche ein nicht gerade schmeichelhafter Spiegel vorgehalten. Denn wir sehen, daß trotz aller wissenschaftlichen Errungenschaften der Neuzeit, trotz eindringlichster Aufklärungsarbeit in weiten Volkskreisen der Zauberglauben unentwegt seine grotesken Blüten treibt, mag er sich nun hinter Bezeichnungen wie: Okkultismus, Spiritismus, Astrologie, Christian Science u. ä. verbergen oder sich in dem wie harmlose Spielerei anmutenden Talisman- und Amulettkult äußern: Maskotten am Rückfenster der Autos, Monatsteine, Bibis, Touch-Wood usw. Ein besonderer Abschnitt wird dem Hexenwahn gewidmet, doch ohne die im allgemeinen vom Verfasser gewahrte Objektivität. Das Verdienst der katholischen Kirche um die später von einigen ihrer Vertreter betriebene Bekämpfung dieser Erscheinung bleibt nämlich auch ohne Bagatellisierung ihres Anteils an der Entfaltung des Hexenwahns ungeschmälert. Das Buch ist für breitere Schichten geschrieben. Dem Forscher bietet es nicht Neues,

Hamburg.

E. Hennings.